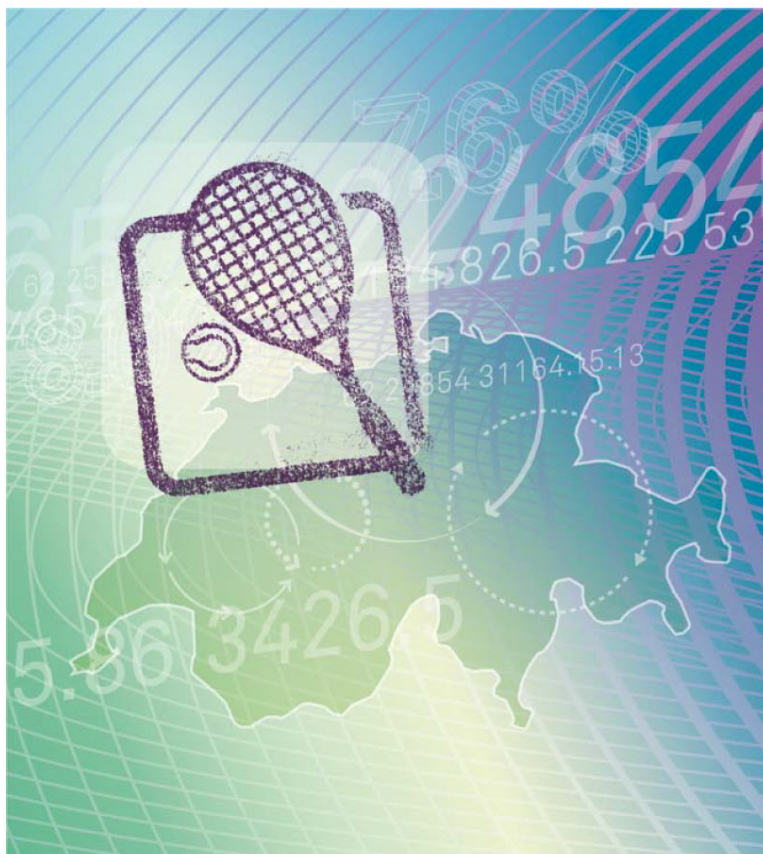


### Sport



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

#### **Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
1 Zweck dieser MWST-Info	8
2 Befreiung von der Steuerpflicht und obligatorische Steuerpflicht	8
2.1 Befreiung von der Steuerpflicht von Sportvereinen	8
2.2 Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen	9
2.2.1 Speziell für den Anlass gegründeter Veranstalter	10
2.2.2 Bereits bestehender Veranstalter	10
2.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	12
2.3.1 Für die Veranstalter von Sportanlässen	12
2.3.2 Andere im Sportbereich tätige Leistungserbringer	14
2.4 Massgebender Umsatz	14
2.5 Anmeldung	16
2.6 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	16
2.7 Dienstleistungen, die von ausländischen Sportmannschaften oder Sportlern erbracht werden	16
2.8 Bezugsteuer	17
2.9 Gruppenbesteuerung für Sportvereine und -verbände usw.	17
3 Vereinfachte Abrechnungsmethoden	17
3.1 Allgemeines	18
3.2 Pauschalsteuersätze	18
3.3 Saldosteuersätze	19
3.4 Branchensätze	19
4 Vorsteuerabzug	20
5 Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	21
6 Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung	21
7 Nutzungsänderungen	22
8 Freiwillige Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Sportbereich	23
8.1 Worin bestehen die Vorteile einer Option?	23
8.2 Vorschriften und Voraussetzungen zur Anwendung der Option	24
8.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum reduzierten Satz steuerbar sind	25
8.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum Normalsatz steuerbar sind	25
8.5 Beispiele optierter Leistungen, Einfluss auf den Vorsteuerabzug	26
9 Einnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und -wettkämpfen sowie mit verschiedenen Werbeleistungen	29
9.1 Startgelder und -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen	29
9.2 Eintrittsbillette	31
9.2.1 Eintrittsbillette für Sportveranstaltungen	32
9.2.2 Vorverkaufsstellen von Eintrittsbilletten	33
9.2.3 Billettsteuern	33
9.3 An Sportverbände bezahlte Gebühren für Durchführungsrechte	34
9.4 Übertragungs- und Ausstrahlungsrechte	35
9.5 Rechte zur Vermarktung von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen	35
9.6 Werbeinserate und Verkauf von Werbeflächen	36
9.7 Werbung in Stadien und Sporthallen	36

9.8 Werbung auf Sportausrüstung und -material	37
9.9 Sponsoring	37
9.10 Leistungsverrechnungen	37
9.11 Kombinierte Leistungen beziehungsweise Mehrheit von Leistungen	38
9.12 Sponsoringverträge und Abtretung von Bildrechten	41
9.13 Lieferung von Gegenständen und Merchandising	41
10 Leistungen des Gastgewerbes und der Hotellerie	43
10.1 Restaurants und Bars	43
10.2 Verkaufsstände für Lebensmittel	43
10.3 Beherbergung	45
10.4 Gastgewerbliche Leistungen im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung	46
10.5 Verpflegung und Beherbergung des Personals bei Veranstaltungen	46
10.6 Gratisleistungen an offizielle Gäste	46
11 Rechte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportlern	47
11.1 Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern	47
11.2 Vermittlung von Sportlern	48
11.3 Entschädigungen an Sportler und Sportmannschaften	49
11.3.1 Ort der Dienstleistung	49
11.3.1.1 Sportliche Dienstleistungen	49
11.3.1.2 Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten	50
11.3.2 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland	51
11.3.3 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Ausland	51
11.3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im In- oder Ausland	52
11.3.4.1 Rechnungsstellung	52
11.3.4.2 Gehälter der Sportler	52
11.3.5 Beispiele von durch Sportler und Sportmannschaften erbrachten Leistungen	53
11.4 Sportpreise	55
11.5 Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe an Sportler, die sich auf Olympische Spiele oder andere nationale sowie internationale Wettkämpfe vorbereiten	55
12 Einnahmen im Zusammenhang mit den Mitgliedern und der Vereinstätigkeit	56
12.1 Mitgliederbeiträge	56
12.2 Sportfunktionäre und ähnliche Tätigkeiten	57
12.3 Lizenzen an Sportler, Trainer und Schiedsrichter	57
12.4 Verbandsgerichtsbarkeit	58
12.5 Bussen	58
12.6 Basare, Flohmärkte, Galadiners, Tombola- und Lottoveranstaltungen	58
13 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	59
14 Beiträge von Swisslos, von der Loterie Romande und von Sport-Toto	60
15 Spenden, Beiträge von Supportern (Gönnerbeiträge), Legate	61
16 Bekanntmachungsleistungen für oder von gemeinnützigen Organisationen	63
17 Grundstücke und Sportanlagen	64
17.1 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	64
17.2 Sportanlagen	65
17.2.1 Vermietung von Sportanlagen	66
17.2.2 Vermietung von Ausstellungsflächen in Sportanlagen	67
17.2.3 Eintritte in Sportanlagen	67
17.2.4 Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen	68
18 Andere Leistungen im Sportbereich	70
18.1 Vermietung von Sportgeräten und -material	70

18.2 Begleitete Sportausübung / Sportanimation / Trainingslager	70
18.3 Bildung	71
18.4 Kinder- und Jugendbetreuung	72
18.5 Automaten	72
18.6 Umsätze aus Geldspielen	73
18.7 Medizinische Kontrollen	73
18.8 Motorfahrzeuge	73
19 Anhang	75
Rechtlicher Hinweis	83

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGS	Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz; SR 935.51)
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
USD	US-Dollar
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info enthält praxisrelevante Informationen für den Bereich des Sports.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));

- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

## 1 Zweck dieser MWST-Info

Die vorliegende MWST-Info soll möglichst umfassende und praxisrelevante Hinweise zum Thema Sport und Mehrwertsteuer erteilen. Sie richtet sich insbesondere an Sportverbände, Sportvereine, Veranstalter von Sportanlässen, Betreiber von Sportanlagen, Sportmannschaften und Berufssportler sowie an deren Vertreter (Agenten).

## 2 Befreiung von der Steuerpflicht und obligatorische Steuerpflicht

Die Grundsätze hierzu sind in den [Artikeln 10-17 MWSTG](#) festgelegt. Die allgemeinen Bedingungen zur Befreiung von der Steuerpflicht und zur obligatorischen Steuerpflicht werden in der [MWST-Info Steuerpflicht](#) beschrieben.

Infolgedessen werden in dieser Publikation nur die für den Sportbereich geltenden Sonderfälle wie die Befreiung von der Steuerpflicht der **nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführten Sportvereine** (einschliesslich Organisationskomitees) sowie die Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen (wie Turn- oder Schwingfesten, Jubiläen, Volksmärschen, regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Turnieren und Meetings) behandelt.

Wer die Bedingungen für eine obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllt, hat gegenüber der ESTV keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, um von der Steuerpflicht befreit zu sein.

### 2.1 Befreiung von der Steuerpflicht von Sportvereinen

**Nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Sportvereine** mit einem Jahresumsatz von weniger als 250'000 Franken aus Leistungen im In- und Ausland, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, sind von der Steuerpflicht befreit. Bei einem Sportverein gelangt diese Befreiung zur Anwendung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine juristische Person in Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff. ZGB handeln (diese Regelung gilt nicht für Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.).
2. Die Vereinsleitung obliegt Personen, welche weder vom Verein angestellt sind, noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

3. Der Verein strebt keine systematische Gewinnerzielung an. Wird dennoch ein Gewinn erzielt, ist dieser zur Finanzierung anderer Vereinstätigkeiten zu verwenden. Demzufolge dürfen die Statuten keine Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder vorsehen.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 2.2 Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen

Erzielt ein Veranstalter eines Sportanlasses – nicht im Sinne von [Ziffer 2.1](#) geltender Verein – einen Gesamtumsatz (ohne Steuer) von mindestens 100'000 Franken pro Jahr aus im In- und Ausland erbrachten Leistungen, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, ist die Befreiung von der Steuerpflicht in der Regel nicht mehr gegeben. Dies gilt auch, wenn seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Zum massgebenden Umsatz zählen ebenso Entgelte aus Leistungsverrechnungen und an Zahlungen statt entgegengenommene Gegenstände. Unter Gesamtumsatz sind sämtliche erwirtschafteten Entgelte – und nicht nur der erzielte Gewinn aus dem Anlass – zu verstehen.

Wenn der Veranstalter einer Sportanlasses die Rechtsform eines Vereins hat, gelten die Regeln von [Ziffer 2.1](#).

Dienstleistungen auf dem Gebiet des Sportes, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, gelten als an jenem Ort erbracht, an welchem die Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (d. h. an jenem Ort, wo der Anlass effektiv stattfindet; [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 2.2.1 Speziell für den Anlass gegründeter Veranstalter

Oft obliegt die Organisation und Durchführung eines Sportanlasses einem unabhängigen, selbstständigen Rechtsgebilde, welches über ein eigenes Budget verfügt und nur zur Durchführung des Anlasses gegründet worden ist. Es kann sich dabei beispielsweise um eine einfache Gesellschaft in Form eines Organisationskomitees (Veranstalter) handeln, das sich unter anderem aus Vorstandsmitgliedern von verschiedenen beteiligten Vereinen zusammensetzt. Die Steuerpflicht eines solchen unabhängigen, selbstständigen Rechtsgebildes wird ausschliesslich anhand der Leistungen geprüft, die es im Rahmen des betreffenden Anlasses im eigenen Namen erzielt.

Die Umsatzgrenze von 250'000 Franken gilt auch für ein solches Organisationskomitee (☞ [Ziff. 2.1](#)).

Die Leistungen, die von den im Organisationskomitee vertretenen Vereinen oder Unternehmen erbracht werden, sind bei der Abklärung der Steuerpflicht des Veranstalters nicht zu berücksichtigen. Falls diese Leistungen im Zusammenhang mit dem Anlass stehen, muss – vorzugsweise aus Dokumenten wie Rechnungen oder Verträgen – ersichtlich sein, dass die Vereine oder Unternehmen nach aussen hin als Leistungserbringer auftreten. Die entsprechenden Umsätze müssen in ihrer Buchhaltung erfasst sein. Sofern diese Bedingungen nicht gemeinsam erfüllt sind, werden die Umsätze dem Veranstalter zugerechnet.

Sind die im Organisationskomitee vertretenen Vereine oder Unternehmen steuerpflichtig, sind auch die von ihnen an das Organisationskomitee erbrachten Leistungen steuerbar. Die Umsätze aus ehrenamtlich geleisteter Arbeit einzelner Vereinsmitglieder und die Einnahmen aus einer allfälligen Gewinnverteilung sind dagegen nicht steuerbar.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 2.2.2 Bereits bestehender Veranstalter

Wird die Organisation und Durchführung eines Anlasses nicht durch einen speziell zu diesem Zweck gegründeten Veranstalter (☞ [Ziff. 2.2.1](#)), sondern durch einen bereits bestehenden Veranstalter übernommen, sind die Umsätze Letzterem zuzuordnen. Als Indizien dafür gelten insbesondere das Auftreten des Veranstalters gegenüber Dritten, die Haftung sowie die Erfolgsverteilung.

Sofern der bestehende Veranstalter hinsichtlich anderer nicht mit dem Anlass zusammenhängender Tätigkeiten von der Steuerpflicht befreit ist, wird die Frage, ob der Veranstalter wegen der Durchführung eines nicht regelmässig wiederkehrenden Anlasses die obligatorische Steuerpflicht erfüllt, **ausschliesslich** auf Grundlage der steuerbaren Umsätze aus diesem Anlass entschieden. Im Falle einer Steuerpflicht müssen nur die Umsätze des Anlasses deklariert werden. Dementsprechend sind auch nur Vorsteuern zum Abzug berechtigt, die diesen Anlass betreffen (☞ [Ziff. 4](#)).

Wenn der Veranstalter jedoch bereits aufgrund anderer, nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehender Tätigkeiten steuerpflichtig ist, sind die Umsätze aus dem Anlass zu den Umsätzen aus anderen Tätigkeiten hinzuzurechnen.



Die ESTV empfiehlt in diesem Zusammenhang, für die Durchführung eines Anlasses eine separate Buchhaltung zu führen (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

## 2.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

### 2.3.1 Für die Veranstalter von Sportanlässen

Die Steuerpflicht eines inländischen Veranstalters (z. B. einfache Gesellschaft) beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit. Handelt es sich um einen ausländischen Veranstalter beginnt die Steuerpflicht grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland. Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist nicht mehr möglich, wenn der steuerbare Gesamtumsatz aus einem Anlass die Umsatzlimite von 100'000 Franken (☞ [Ziff. 2.2](#)) oder von 250'000 Franken (☞ [Ziff. 2.1](#)) erreicht oder wenn davon auszugehen ist, dass der steuerbare Gesamtumsatz diese Limiten erreicht. Das für den Anlass erstellte Budget dient als Indiz für die Beurteilung.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht gegeben, meldet sich der Veranstalter innert 30 Tagen nach Ablauf der Steuerbefreiung unaufgefordert bei der ESTV, um seine Aufnahme ins MWST-Register zu beantragen.

In der Regel endet die Steuerpflicht des eigens für den Anlass gegründeten Veranstalters (☞ [Ziff. 2.2.1](#)) mit dem Wegfall der im Rahmen des Anlasses erbrachten steuerbaren Leistungen, d. h. in dem Zeitpunkt, in welchem der Veranstalter sämtliche im Rahmen des Anlasses erbrachten steuerbaren Leistungen (einschliesslich Betriebsmittelverkäufen) fakturiert oder vereinnahmt und die Verbindlichkeiten für bezogene Leistungen bezahlt hat.

Dies gilt auch für bestehende Veranstalter, die bezüglich anderer, nicht mit dem Anlass zusammenhängender Tätigkeiten von der Steuerpflicht befreit sind (☞ [Ziff. 2.2.2](#)), sofern die nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehenden Tätigkeiten – beispielsweise nach Beendigung des Anlasses – nicht derart ausgeweitet werden, so dass die Umsätze aus diesen anderen Tätigkeiten eine Steuerpflicht begründen.

Wenn der Veranstalter hingegen bereits vor Durchführung des Anlasses aufgrund anderer Tätigkeiten steuerpflichtig gewesen ist, bleibt die Steuerpflicht mit Beendigung des Anlasses bestehen. Diese endet erst im Zeitpunkt in welchem der Veranstalter auch seine anderen unternehmerischen Tätigkeiten aufgibt oder bei ausländischen Veranstaltern am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird ([Art. 14 Abs. 2 MWSTG](#)).

Wird durch dieselbe steuerpflichtige Person (dasselbe Steuersubjekt) – beispielsweise 2 oder 3 Jahre nach dem Anlass – eine weitere Veranstaltung durchgeführt, welche die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht erfüllt, wird diese nicht aus dem Register der steuerpflichtigen Personen gelöscht. Die Eintragung im MWST-Register bleibt bestehen, sofern die unternehmerische Tätigkeit im Zeitraum zwischen den beiden Veranstaltungen fortwährt.

**Beispiel 1**

Das Organisationskomitee «*Hoffnungsträger im Fussball*», in dem die grössten Fussballvereine der Schweiz vertreten sind, organisiert im Jahr 2018 ein nationales Fussballturnier in St. Gallen und im Jahr 2020 ein internationales Turnier in Zürich. Das Organisationskomitee «*Hoffnungsträger im Fussball*» wird im Jahr 2022 infolge der Beendigung seiner Tätigkeit aufgelöst. Im folgenden Beispiel werden nur die im Rahmen dieser zwei Sportanlässe erzielten steuerbaren Umsätze (alle Werte in CHF) berücksichtigt, d. h. die massgebenden Umsätze (☞ [Ziff. 2.4](#)), die darüber entscheiden, ob (und falls ja, ab wann) das Organisationskomitee «*Hoffnungsträger im Fussball*» steuerpflichtig ist.

Erzielte Einnahmen:	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Nationales Turnier in St. Gallen:</b>					
Sponsoring	120'000	80'000			
Bewirtung		90'000			
<b>Internationales Turnier in Zürich:</b>					
Sponsoring			140'000	150'000	30'000
Bewirtung				130'000	
<b>Total</b>	<b>120'000</b>	<b>170'000</b>	<b>140'000</b>	<b>280'000</b>	<b>30'000</b>

Die Steuerpflicht des Organisationskomitees «*Hoffnungsträger im Fussball*» beginnt im Jahr 2017 ab dem Zeitpunkt in welchem erstmals steuerbare Einnahmen zu verzeichnen sind. Obwohl im Jahr 2019 kein Anlass stattfindet, sind Einnahmen in Form von Sponsoring erzielt worden. Das Organisationskomitee wird im Jahr 2021 auf den Zeitpunkt aus dem MWST-Register gelöscht, in welchem die letzten Einnahmen (Forderungen) und Zahlungen (Verbindlichkeiten) erfolgen. Da beim Organisationskomitee «*Hoffnungsträger im Fussball*» kein weiterer Auftrag (Mandat) für die Durchführung weiterer Fussball-Veranstaltungen, sowie keine Absicht besteht, andere Tätigkeiten auszuüben, erfolgt die Löschung aus dem MWST-Register nicht erst auf den Zeitpunkt der Auflösung des Organisationskomitees im Jahr 2022.



Wird ein Anlass zwar regelmässig, aber jedes Mal von einem anderen Organisationskomitee durchgeführt, muss die Steuerpflicht für jeden Anlass einzeln geprüft werden.

### **Beispiel 2**

*Jedes Jahr finden die Schweizer Meisterschaften im Kunstturnen statt. Im Jahr 2021 werden die Schweizer Meisterschaften durch den Verein GymnArt aus Biel und im Jahr 2022 durch die «Association de gymnastique artistique» aus Sion durchgeführt. Die beiden Veranstalter werden als unabhängige Organisationskomitees betrachtet (☞ [Ziff. 2.2](#)). Die einzigen Einnahmen, die bei dieser Meisterschaft erzielt werden, stammen aus dem Sponsoring (d. h. es sind weder Eintrittsgelder für die Zuschauer noch Teilnahmegebühren für die Kunstturner vorgesehen).*

*Die Einnahmen aus dem Sponsoring belaufen sich pro Anlass auf 260'000 Franken. Deshalb erfüllen beide Veranstalter die Voraussetzungen für die Steuerpflicht. Folglich erhalten beide eine separate nicht übertragbare MWST-Nummer. Ein allfälliges Ende der Steuerpflicht des einen oder anderen Veranstalters muss somit ebenfalls individuell geprüft werden.*

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### **2.3.2 Andere im Sportbereich tätige Leistungserbringer**

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind in der [MWST-Info Steuerpflicht](#) aufgeführt.

### **2.4 Massgebender Umsatz**

Der Umsatz, der gemäss [Artikel 10 Absatz 2 MWSTG](#) für die Entscheidung bezüglich einer Befreiung (bzw. Nichtbefreiung) von der Steuerpflicht herangezogen wird (Umsatzlimite von CHF 100'000 bzw. 250'000), berechnet sich auf Grundlage der Entgelte, die für nicht von der Steuer ausgenommene Leistungen im In- und Ausland fakturiert worden sind. In die Berechnung fliessen ausserdem jene Entgelte ein, die für steuerbefreite Leistungen gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) (z. B. Ausfuhren) fakturiert worden sind.

Leistungen, die gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge sowie Spenden (d. h. Zuwendungen, die dem Begünstigten ohne Erwartung einer Gegenleistung gemacht werden [[Art. 18 Abs. 2 Bst. a und d MWSTG](#)]), werden nicht zum massgebenden Umsatz gezählt.

Im Sportbereich sind namentlich Einnahmen aus folgenden Leistungen **steuerbar**:

- Werbung;
- Veräusserung von Fernseh- und anderen Übertragungsrechten;
- Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern;
- Einräumen von Durchführungs- oder Kalenderrechten für eine Sportveranstaltung durch Dachverbände;
- Vermietung von Sportartikeln;
- sportliche Leistungen;
- Beherbergungs- und Bewirtschaftungsleistungen;
- Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse usw.).

Dagegen sind im Sportbereich namentlich Einnahmen aus folgenden Leistungen **von der Steuer ausgenommen**:


- Sportunterricht;
- statutarisch festgesetzte Beiträge von Aktivmitglieder nicht gewinnstrebiger Sportvereine;
- Verkauf von Eintrittsbilletten für Sportanlässe;
- von Teilnehmern an Sportanlässen verlangte Startgelder und die darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
- Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen.




Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung dieser Leistungen sind in den Erläuterungen ab [Ziffer 8](#) enthalten.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 2.5 Anmeldung

Jede im Sportbereich selbstständig tätige natürliche Person, Unternehmung oder andere Organisation, welche die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht ( [Ziff. 2](#)) nicht (oder nicht mehr) erfüllt, muss sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Befreiung von der Steuerpflicht schriftlich bei der ESTV anmelden.

Wer ausschliesslich für Leistungen, welche der Bezugsteuer ( [Ziff. 2.8](#)) unterliegen, steuerpflichtig ist, muss sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem diese Voraussetzungen für die Bezugsteuerpflicht erfüllt sind, schriftlich bei der ESTV anmelden und gleichzeitig seine Bezüge deklarieren. Die Steuerpflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die genannten Bezüge.


## 2.6 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

Wer im Sportbereich einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht und gemäss [Artikel 10 Absatz 2 MWSTG](#) nicht obligatorisch steuerpflichtig ist, hat das Recht auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Der Verzicht muss während mindestens einer Steuerperiode - also mindestens für die Dauer von 12 Monaten - aufrecht erhalten werden.



Die [MWST-Info Steuerpflicht](#) enthält detaillierte Informationen über den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht.

## 2.7 Dienstleistungen, die von ausländischen Sportmannschaften oder Sportlern erbracht werden

Sportmannschaften oder Sportler mit Sitz im Ausland, die im Inland gegen Entgelt sportliche Leistungen im Rahmen von Sportwettkämpfen (z. B. Fussballturniere, Tennisturniere, Leichtathletikmeetings, Radrennen, Boxkämpfen) erbringen, sind verpflichtet, sich bei der ESTV anzumelden, sofern die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht nicht erfüllt sind ( [Ziff. 2](#)).

Nehmen Sportler und Sportmannschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland an Sportanlässen im Inland teil und werden sie aufgrund der Einnahmen aus diesen Leistungen (z. B. Antritts- oder Preisgeld) steuerpflichtig, können sie mit den Veranstaltern das Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung vereinbaren.



Ausführliche Informationen dazu können der [Ziff. 19](#) entnommen werden.

## 2.8 **Bezugsteuer**

Der Bezug gewisser steuerbarer Leistungen (insbesondere Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, ist vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern (Bezugsteuerpflicht; [Art. 45 - 49 MWSTG](#)).



Die [MWST-Info Bezugsteuer](#) enthält weitere Informationen zur Versteuerung des Bezugs von Leistungen von nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland.

### **Beispiele**

#### **Gemäss dem Empfängerortsprinzip erbrachte Leistungen**

- *Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern;*
- *Aufwendungen im Bereich der Werbung, Inserate, immaterielle Rechte;*
- *Analyse von Blut oder Urin durch spezialisierte Labors im Rahmen der Dopingbekämpfung.*

Weitere Beispiele enthält die [Ziffer 11](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 2.9 **Gruppenbesteuerung für Sportvereine und -verbände usw.**

Juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland, die durch einheitliche Leitung eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als ein Steuersubjekt behandelt (Gruppenbesteuerung).



In der [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#) finden sich nähere Informationen zu diesem Thema.

## 3 **Vereinfachte Abrechnungsmethoden**

### 3.1 Allgemeines

Für steuerpflichtige Personen, die sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, Subventionen oder andere nicht steuerbare öffentlich-rechtliche Beiträge erhalten, kann die Ermittlung der abzugsberechtigten Vorsteuer aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse sehr komplex sein. Im Sportbereich trifft dies bei vielen steuerpflichtigen Personen zu.

Die ESTV ermöglicht es deshalb Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und Veranstaltern von nicht periodisch wiederkehrenden Anlässen, die geschuldete Steuer mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen zu ermitteln (☞ [Ziff. 3.2](#)).

Andere Rechtspersonlichkeiten (Einzelunternehmen, einfache Gesellschaften, Aktiengesellschaften usw.) können die geschuldete Steuer mit Hilfe von Saldosteuersätzen ermitteln, sofern die in [Ziffer 3.3](#) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Pauschal- oder Saldosteuersätzen kann von steuerpflichtigen Personen, die für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optiert haben, nicht angewendet werden (Ausnahmen; Option möglich für Leistungen nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26, 28 und 28<sup>bis</sup> MWSTG](#)).

### 3.2 Pauschalsteuersätze

Gemäss [Artikel 97 Absatz 1 MWSTG](#) können Pauschalsteuersätze namentlich angewendet werden von:

- Gemeinwesen;
- Vereinen im Sinne der Artikel 60–79 ZGB;
- Stiftungen im Sinne der Artikel 80–89<sup>bis</sup> ZGB;
- Veranstaltern von gelegentlichen Sportanlässen (die Rechtspersonlichkeit spielt keine Rolle);
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen.

Bei den Pauschalsteuersätzen gibt es – im Gegensatz zu den Saldosteuersätzen – weder eine Umsatz- noch eine Steuerschuld-Limite. Die MWST-Abrechnungen sind **quartalsweise** einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch die jährliche Abrechnung ([Art. 35a MWSTG](#)) gewählt werden.



Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen der jährlichen Abrechnung können der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 3.3 Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen, welche die Bedingungen zur Anwendung der Pauschalsteuersätze im Rahmen ihrer Abrechnung nicht erfüllen ([☞ Ziff. 3.2](#)), können gegebenenfalls die Saldosteuersatzmethode anwenden ([Art. 37 MWSTG](#)). Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Jahresumsatz inkl. MWST darf 5,024 Mio. Franken nicht übersteigen; und
- die Steuerschuld darf nicht mehr als 108'000 Franken betragen.

Die Saldosteuersatzmethode kann insbesondere von Einzelsportlern, einfachen Gesellschaften und Aktiengesellschaften angewandt werden. Die MWST-Abrechnungen sind lediglich halbjährlich zu erstellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch die jährliche Abrechnung ([Art. 35a MWSTG](#)) gewählt werden.

[☞](#) Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen der jährlichen Abrechnung können der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

[☞](#) Detaillierte Informationen über die Anwendungsbestimmungen können der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) entnommen werden.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 3.4 Branchensätze

Die Branchensätze sind bei Anwendung der Pauschal- und der Saldosteuersatzmethode grundsätzlich gleich.

[☞](#) Eine detaillierte Auflistung der Sätze nach Tätigkeiten ist in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) enthalten.

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeit in den eingangs erwähnten MWST-Infos nicht aufgeführt ist und die mit der Pauschal- oder Saldosteuersatzmethode abrechnen wollen, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

Eine steuerpflichtige Person kann gleichzeitig mehrere Saldosteuersätze oder Pauschalsteuersätze anwenden.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86 und 88 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 4 Vorsteuerabzug

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit die folgenden Vorsteuern abziehen (sofern sie nachweisen kann, dass sie diese bezahlt hat):

- Die Steuer auf im Inland erbrachte Leistungen, die ihr in Rechnung gestellt wurde;
- die von ihr deklarierte Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.8](#));
- die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist ([Art. 52](#) und [63 MWSTG](#)).

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auch bei der steuerbefreiten Ausfuhr von Gegenständen sowie bei Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten. Dies gilt auch für die unentgeltliche Abgabe von Gegenständen ins Ausland und für Tätigkeiten im Ausland, die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeübt würden (z.B. Lieferungen im Ausland).

Für im Ausland erbrachte Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, ist ein Vorsteuerabzug im selben Masse möglich wie für im Inland erbrachte Leistungen, für deren Versteuerung die steuerpflichtige Person gemäss [Artikel 22 MWSTG](#) optiert hätte ([Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> MWSTG](#)).

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten darf die steuerpflichtige Person den Vorsteuerabzug in jenem Abrechnungszeitraum vornehmen, in dem sie die Rechnung des Leistungserbringers erhalten hat.

Wurde ihr auf Gesuch hin die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligt, darf sie den Vorsteuerabzug in jenem Abrechnungszeitraum vornehmen, in dem sie die Rechnung des Leistungserbringers bezahlt hat.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer entsteht am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde ([Art. 40 Abs. 4 MWSTG](#)).



Weitere Informationen über den Vorsteuerabzug sind der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) zu entnehmen.

## 5 **Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug**

Ausführungen zu diesem Thema finden sich in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

## 6 **Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung**

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen teilweise auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder verwendet sie diese innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (also z.B. für Leistungen im steuerbaren Bereich), als auch für Leistungen, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug (d.h. für Tätigkeiten zur Erzielung von ausgenommenen Leistungen), so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

### **Beispiel**

*Der steuerpflichtige Betreiber eines Schwimmbads verlangt Eintrittsgelder für die Benützung seiner Einrichtung (= steuerbare Einräumung des Rechts zur Benützung der Sportanlage; 90 % der Verwendung). Ausserdem vermietet er einzelne abgetrennte Schwimmbahnen an Schwimmvereine (= von der Steuer ausgenommene Vermietung; 10 % der Verwendung). Die Vorsteuern auf den Aufwendungen können nur im Umfang von 90 % abgezogen werden (entsprechend dem Anteil, der auf die steuerbare Einräumung des Rechts zur Benützung der Sportanlage entfällt).*



In der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sind Informationen über die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung enthalten.

## 7 Nutzungsänderungen

Für den Abzug von Vorsteuern auf Investitionen, Betriebsmitteln und Dienstleistungen ist das Verhältnis der Verwendung für steuerbare Zwecke einerseits und für Zwecke ausserhalb des unternehmerischen Bereichs beziehungsweise für unternehmerische nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke (von der Steuer ausgenommene Leistungen) andererseits massgebend, das beim Erwerb der eingangs erwähnten Leistungen vorliegt. Eine Veränderung der Nutzungsverhältnisse führt zu einer partiellen Nutzungsänderung, welche effektiv oder annäherungsweise ermittelt werden kann.

Im Falle der annäherungsweisen Ermittlung späterer partiellen Nutzungsänderungen liegen steuerlich relevante Nutzungsänderungen nur dann vor, wenn sich die Nutzung der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 Prozentpunkte (sog. Toleranzgrenze) erhöht oder um mehr als 20 Prozentpunkte verringert.


Wird die Toleranzgrenze überschritten, ist die seiner Zeit abgezogene Vorsteuer zu korrigieren (Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch; [Art. 31 Abs. 2 und 3 MWSTG](#)) beziehungsweise kann die nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer in Form einer Vorsteuerkorrektur als Einlageentsteuerung geltend gemacht werden ([Art. 32 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)).




Der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) können nähere Informationen hierzu entnommen werden.

## 8 **Freiwillige Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Sportbereich**

### 8.1 **Worin bestehen die Vorteile einer Option?**

Die im Sportbereich erzielten von der Steuer ausgenommenen Leistungen sind insbesondere die Folgenden: Eintrittsbillette, Startgelder für die Teilnahme an Sportanlässen, Mitgliederbeiträge (ohne Passivmitgliederbeiträge,  [Ziff. 12.1](#)), Sportunterricht sowie die Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen. Auf den Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen besteht diesbezüglich kein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Werden durch die steuerpflichtige Person sowohl steuerbare Leistungen als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen erzielt (häufig vorkommender Fall im Sportbereich), so ist der Vorsteuerabzug verhältnismässig zu korrigieren ( [Ziff. 6](#)).

Um die daraus resultierenden komplizierten Berechnungen zu verhindern, kann die steuerpflichtige Person für die freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optieren. Dies wird erreicht, indem die Steuer auf der dem Kunden ausgestellten Rechnung / Quittung angegeben wird oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ). Optiert die steuerpflichtige Person für die freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen, hat sie die vorangehend erwähnte verhältnismässige Vorsteuerkorrektur nicht mehr vorzunehmen und kann zudem die seiner Zeit nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer als Einlageentsteuerung geltend machen.

Wenn die unternehmerische Tätigkeit einer Person darin besteht, ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen zu erbringen, muss die Person zunächst die Eintragung im MWST-Register beantragen. Möchte sie für die Versteuerung dieser Leistungen (oder eines Teils davon) optieren, hat sie das Recht, eine Vorsteuerkorrektur (Einlageentsteuerung) auf jene Gegenstände und Dienstleistungen geltend zu machen, die sie zwecks Erzielung ihrer von der Steuer ausgenommenen, fortan freiwillig versteuerten Leistungen erworben hat. Wenn nur für einen Teil der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optiert wird, darf eine Einlageentsteuerung auf den gemischt verwendeten Gegenständen und Dienstleistungen nur im Verhältnis der Verwendung für die freiwillig versteuerten Zwecke geltend gemacht werden.



Weitere Informationen zur Einlageentsteuerung können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 8.2 Vorschriften und Voraussetzungen zur Anwendung der Option

Die steuerpflichtige Person kann **in Bezug auf jede einzelne Leistung** entscheiden, ob sie für eine Versteuerung optiert oder nicht. Insbesondere besteht keinerlei Vorschrift hinsichtlich der Dauer der Option. Ausserdem ist keine Bewilligung seitens der ESTV erforderlich.

Wenn sich die Option nicht auf alle von der Steuer ausgenommenen Leistungen erstreckt, ist der Vorsteuerabzug für die gemischt verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen verhältnismässig zu korrigieren (☞ [Ziff. 6](#)). Die Beendigung der Anwendung der Option führt zu einer Nutzungsänderung. Es ist zu beachten, dass die im Zusammenhang mit der freiwilligen Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen in Abzug gebrachte Vorsteuer in Form von Eigenverbrauch zu korrigieren ist (☞ [MWST-Info Nutzungsänderungen](#)):

- Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.
- Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28<sup>bis</sup> MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.
- Optierte Leistungen sind kumulativ unter den Ziffern 200 und 205 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.
- Der steuerpflichtige Empfänger einer vom Erbringer durch offenen Ausweis der Steuer freiwillig versteuerten Leistung kann die entsprechende Vorsteuer insoweit abziehen, als er die Leistung im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit verwendet (☞ [Ziff. 4](#)).

☞ Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 31.10.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 8.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum reduzierten Satz steuerbar sind

Die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14 - 16 MWSTG](#) genannten Leistungen sind bei Ausübung der Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Es handelt sich namentlich um:

- Entgelte für die Teilnahme an Sportveranstaltungen (Startgelder) samt den darin enthaltenen Nebenleistungen (☞ [Ziff. 9.1](#));
- Entgelte (Eintrittsbillette) für Sportveranstaltungen (☞ [Ziff. 9.2.1](#));
- Entgelte aus dem Verkauf von Sportlizenzen (☞ [Ziff. 12.3](#)).

### 8.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum Normalsatz steuerbar sind

Die in den anderen Ziffern des [Artikels 21 Absatz 2 MWSTG](#) genannten Leistungen sind bei Ausübung der Option mehrheitlich zum Normalsatz steuerbar. Im Sportbereich gehören namentlich dazu:

- Entgelte aus Sportunterricht (☞ [Ziff. 18.3](#));
- Statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge (ausgenommen sind Beiträge von Passivmitgliedern) von nicht gewinnstrebigem Einrichtungen (☞ [Ziff. 12.1](#));
- Entgelte aus der Vermietung von Sportanlagen (☞ [Ziff. 17.2.1](#) und [17.2.4](#)).

## 8.5 Beispiele optierter Leistungen, Einfluss auf den Vorsteuerabzug

### Beispiel 1

Ein Fussballklub (Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB) hat entschieden, im Jahr 2024 die Einnahmen aus Eintrittsbilletten für die Fussballspiele und aus bezahlten Mitgliederbeiträgen (Ausnahme: Beiträge von Passivmitgliedern; [☞ Ziff. 12.1](#)) freiwillig zu versteuern (Option).

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Eintrittsbillette Spiele	CHF	90'000	2,6 %	(Option)
Mitgliederbeiträge (Junioren, Aktive)	CHF	60'000	8,1 %	(Option)
Sponsoring (Werbung)	CHF	130'000	8,1 %	
Kantine / Buvette	CHF	160'000	8,1 %	
<b>Total steuerbare Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>440'000</b>		

Nicht steuerbare Einnahmen (Nicht-Entgelte):

Beiträge «Jugend + Sport»	CHF	60'000	(11,1 %)	
Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:				
Spenden	CHF	19'000		
Beiträge von Passivmitgliedern	CHF	21'000		
	CHF	40'000		
<b>Total Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>540'000</b>	<b>(100 %)</b>	

Die Spenden und die Beiträge von Passivmitgliedern, welche mit Spenden gleichzusetzen sind ([☞ Ziff. 15](#)), führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer muss somit nur entsprechend dem Anteil der Beiträge «Jugend + Sport» (Subventionen; [☞ Ziff. 13](#)) am Gesamtumsatz gemäss Erfolgsrechnung von 540'000 Franken gekürzt werden. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 11,1 %.

### Beispiel 2

Ein Skiklub organisiert im Dezember 2024 im Inland eine lokale Meisterschaft. Er hat entschieden, die Startgelder der Skifahrer und die Einnahmen aus an Dritte erteiltem Skischulunterricht freiwillig zu versteuern (Option). Für die Versteuerung der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen (von Junioren und Aktiven) hat er hingegen nicht optiert.

*Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):*

<i>Startgelder der Skifahrer</i>	CHF	10'000	2,6 %	(Option)
<i>Schulung</i>	CHF	10'000	8,1 %	(Option)
<i>Sponsoring für den Skiwettkampf</i>	CHF	75'000	8,1 %	

*Von der Steuer ausgenommene oder nicht steuerbare Leistungen  
(Nicht-Entgelte):*

<i>Beiträge der Junioren- und Aktivmitglieder</i>	CHF	5'000	ausgenommen	(ohne Option)
<i>Beiträge «Jugend + Sport» für alle Aktivitäten</i>	CHF	10'000	nicht steuerbar	
<i>Beitrag der Gemeinde zur Deckung des Defizits des Skiwettkampfs</i>	CHF	20'000	nicht steuerbar	

*Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:*

<i>Beiträge der Passivmitglieder</i>	CHF	2'000		
<i>Spenden für alle Aktivitäten</i>	CHF	10'000		
<i>Spenden für den Skiwettkampf</i>	CHF	8'000		
<b>Total Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>150'000</b>		

Die Spenden (insgesamt CHF 18'000) und die Beiträge von Passivmitgliedern – die mit Spenden gleichzusetzen sind (☞ [Ziff. 12.1](#)) – führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer ist jedoch im Verhältnis der Beiträge der öffentlichen Hand (CHF 30'000) zum Gesamtumsatz gemäss Erfolgsrechnung von CHF 150'000 zu kürzen. Die **Vorsteuerkürzung** beträgt demnach 20 %. Aufgrund der ausgenommenen Umsätze sind die verbliebenen Vorsteuern noch im Verhältnis der steuerbaren (CHF 95'000) zu den ausgenommenen Umsätzen (CHF 5'000) zu korrigieren. Die **Vorsteuerkorrektur** beträgt somit 5 %.

In diesem Beispiel liegt ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht vor, da die steuerbaren (Sponsoring-)Leistungen, die allein für die Steuerpflicht entscheidend sind, die Limite von 100'000 bzw. 250'000 Franken für nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Sportvereine (☞ [Ziff. 2](#)) unterschreiten. Als Folge davon muss der Skiklub nicht nur die freiwillig versteuerten Leistungen (Option), sondern auch die (steuerbaren) Sponsoringleistungen in den MWST-Abrechnungen deklarieren.

### **Beispiel 3**

Eine Vereinigung verschiedener Sportklubs (einfache Gesellschaft) organisiert im August 2024 einen Volkslauf. Sie hat entschieden, alle ausgenommenen Leistungen im Rahmen dieser Veranstaltung freiwillig zu versteuern (Option).

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Starterlaubnis, die Zwischenverpflegung und ein Erinnerungs-T-Shirt.

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Startgelder der Läufer

inklusive Nebenleistungen

(Zwischenverpflegung, T-Shirt) CHF 120'000 2,6 % (Option)

Sponsoring CHF 150'000 8,1 %

Verkauf von T-Shirts an

Zuschauer CHF 50'000 8,1 %

TV-Übertragungsrechte CHF 70'000 8,1 %

Nicht steuerbare Einnahmen (Nicht-Entgelte)

Beiträge «Jugend + Sport» CHF 50'000 (10 %)

Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:

Spenden CHF 60'000

**Total Einnahmen CHF 500'000**

Die Spenden (CHF 60'000) führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs, sind jedoch für die Berechnung der Vorsteuerkürzung im Gesamtumsatz zu berücksichtigen. Die Vorsteuer ist im Verhältnis des Anteils der Beiträge «Jugend + Sport» (CHF 50'000) zum Gesamtumsatz gemäss Erfolgsrechnung von 500'000 Franken zu kürzen. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 10 %.

**Praxispräzisierung** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung**

(Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 9 Einnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und -wettkämpfen sowie mit verschiedenen Werbeleistungen

### 9.1 Startgelder und -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen

Startgelder bzw. -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen einschliesslich der damit verbundenen Nebenleistungen, die von Einzelsportlern oder Mannschaften bezahlt werden, sind von der Steuer ausgenommen.

Dies gilt sinngemäss auch für die an kantonale, regionale, nationale oder internationale Verbände bezahlten Startgelder und Anmeldegebühren, für die Anmeldung einer Mannschaft oder eines Einzelsportlers an einer Meisterschaft, einer Sportveranstaltung, einem Wettkampf oder an einem Turnier.



In [Ziffer 12.3](#) finden sich Informationen über die steuerliche Behandlung von Lizenzen.

#### **Beispiele**

#### **Sportveranstaltungen, deren Startgelder von der Steuer ausgenommen sind:**

- *Meisterschaft;*
- *Radrennen, Laufsportveranstaltung;*
- *Schwimm- oder Skilanglaufwettkampf;*
- *Fussballturnier;*
- *Stafetten aus verschiedenen Sportarten;*
- *Billard-, Dart-, Kegel-, Bowling- und Schachturniere;*
- *Veranstaltungen, die von den Teilnehmern zu Fuss, per Skateboard, Inline-Skates bzw. Rollschuhen, Leichtmotorrad, Trottinett, Fahrrad oder Pferd absolviert werden (auch wenn am Ende keine Rangliste erstellt wird).*

Der Gesamtbetrag des Start- bzw. Nenngelds oder der Teilnahmegebühr einschliesslich der darin eingeschlossenen Nebenleistungen ist von der Steuer ausgenommen. Als Nebenleistungen gelten beispielsweise Gegenstände (Medaillen, Souvenirpreise, T-Shirts, Pokale, Trophäen usw.), welche die Teilnehmer vor oder nach dem Wettkampf erhalten, die Verpflegung (vor, während und nach dem Wettkampf) sowie der in Verbindung mit der Sportveranstaltung stehende Personentransport (vor, während und nach der Veranstaltung). Der Zuschlag für Nachmeldungen ist steuerlich gleich zu behandeln wie das Startgeld.

### **Beispiele**

#### **Startgelder bzw. Teilnahmegebühren, die im direkten Zusammenhang stehende Nebenleistungen einschliessen:**

- *Einschreibung für einen Berglauf, Rückreise ins Tal mittels Berg- oder Drahtseilbahn eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Volksradrennen, Radtrikot eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Skilanglaufrennen, Zwischenverpflegung eingeschlossen;*
- *Einschreibung für einen mehrtägigen Orientierungslauf, eingeschlossen die Beherbergung in einem Massenzimmer (z. B. in einer Zivilschutzanlage oder einer Jugendherberge; in keinem Fall jedoch in einem Hotel), sowie die Verpflegung während des Wettkampfs;*
- *Einschreibung für einen Schiesswettkampf, Munition eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Turnfest, Übernachtung und Verpflegung während der aktiven Teilnahme des Turners eingeschlossen (gilt jedoch nicht für den Unterhaltungsteil des Fests, für das Galadiner sowie für die nicht aktiv teilnehmenden Begleitpersonen). Das Recht zur Benützung der vor Ort zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel stellt ebenfalls eine Nebenleistung dar, soweit sich dieses Recht auf den Transport der Sportler an den Ort der Veranstaltung beschränkt (Sportanlage bzw. -gelände und Unterkunft). Die vorangehenden Regelungen gelten nicht nur für Turnfeste sondern auch für andere sportliche Veranstaltungen (z. B. Einschreibung für ein Radrennen mit Anreise am Vortag und anschliessender Übernachtung). Bei der Beherbergung der Sportler oder der Turner während der Teilnahme an einer Veranstaltung, handelt es sich indessen nur dann um eine direkt mit der Einschreibgebühr verbundenen Nebenleistung, wenn die Beherbergung in einem Massenzimmer (z. B. in einer Zivilschutzanlage oder einer Jugendherberge) erbracht wird; in keinem Fall jedoch in einem Hotel;*

- *Einschreibung für eine Sportveranstaltung, Tageskarte für erweiterte Personentransportdienste eingeschlossen (z. B. Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort und dem Start bzw. dem Ziel der Sportveranstaltung). Die Tageskarte gilt ebenfalls als Nebenleistung zur von der Steuer ausgenommenen vorherrschenden Leistung, sofern die Transportkosten pauschal im Startgeld enthalten sind. Werden die Transportkosten hingegen separat fakturiert, gelten sie als Entgelt für eine zusätzliche steuerbare Leistung.*

Zusätzliche Leistungen, die keinen direkten Bezug zur Veranstaltung haben, sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusatzleistungen separat fakturiert werden oder im Startgeld enthalten sind. Sind sie enthalten, ist ihr Wert so zu bestimmen und zu versteuern, wie wenn er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

### **Beispiele**

**Zusatzleistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Teilnahmegebühr oder dem Startgeld stehen und deshalb zu versteuern sind:**

- *Recht auf einen Rabatt bei den regionalen Bergbahnen;*
- *Möglichkeit einer Gratis-Schiffahrt;*
- *Anrecht auf ein Essen nach dem Wettkampf.*

Wenn diese im Startgeld enthaltenen steuerbaren Leistungen indes weniger als 30 % des Gesamtentgelts ausmachen und dies durch Belege und interne Berechnungen nachgewiesen werden kann, bleibt das Gesamtentgelt von der Steuer ausgenommen. Damit entfällt auch das Recht des Vorsteuerabzugs auf den dafür erworbenen Leistungen (☞ [Ziff. 9.11](#)).



Startgelder für Veranstaltungen, die nicht sportlicher oder kultureller Art sind, sondern zu den Freizeit- und Abenteueraktivitäten gehören, sind zum Normalsatz steuerbar (z. B. geführte Bergtouren, Videospiele-, Flipper- und Tischfussballturniere, Kartenspielanlässe oder Motorfahrzeugtreffs aller Art).

## **9.2 Eintrittsbillette**

### 9.2.1 Eintrittsbillette für Sportveranstaltungen

Die vom Veranstalter eines Anlasses direkt vereinnahmten Entgelte für den Veranstaltungsbesuch (z. B. Eintrittsbillette für Fussball-, Hockey-, Basketball- und Handballspiele, für Leichtathletik- und Boxmeetings, für Reitwettkämpfe und -vorführungen) sind von der Steuer ausgenommen.

Sind im Preis des Eintrittsbilletts für Sportveranstaltungen steuerbare Leistungen (z. B. Verpflegung, Beherbergung, Personentransport oder Parkplätze) enthalten und werden diese auf dem Eintrittsbillettt oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, wird steuerlich folgende Unterscheidung getroffen:

- Beträgt der Anteil der steuerbaren Leistungen aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen nicht mehr als 30 % des Gesamteintrittspreises, ist der Gesamteintrittspreis ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug von der Steuer ausgenommen. Die steuerbaren Leistungen können somit wie die von der Steuer ausgenommene vorherrschende Leistung (Eintritt zu einer Sportveranstaltung) behandelt werden. In einer solchen Situation kann der Veranstalter auch für die freiwillige Versteuerung der Eintrittsbillette optieren (☞ [Ziff. 8](#); zum reduzierten Steuersatz) und somit die Vorsteuer auf den entsprechenden Aufwendungen abziehen.
- Übersteigt beispielsweise der Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen 30 %, sind alle steuerbaren selbstständigen Leistungen zu den für sie anwendbaren Steuersätzen zu versteuern. Der Veranstalter hat das Recht, die Vorsteuer auf den entsprechenden Aufwendungen abzuziehen. Auf dem Eintrittsbillettt (bzw. der Rechnung) wird die MWST grundsätzlich nicht erwähnt, weil die vorherrschende Leistung (Eintritt zu einer Sportveranstaltung) von der Steuer ausgenommen ist.

Wird bei einer pauschalen Fakturierung die Steuer auf dem Eintrittsbillettt erwähnt (z. B. im Jahr 2024: «inkl. 8,1 % MWST»), ist das gesamte Entgelt – d. h. sowohl der Preis für den Eintritt zur Sportveranstaltung als auch für die anderen steuerbaren selbstständigen Leistungen – zu diesem Satz steuerbar.

Garderobendienste sowie die Abgabe von Veranstaltungsprogrammen gelten als Nebenleistungen zur vorherrschenden Leistung (Eintritt), sofern sie im Eintrittspreis enthalten sind. Werden sie dagegen separat fakturiert, sind sie zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

## 9.2.2 Vorverkaufsstellen von Eintrittsbilletten

Beim Verkauf von Eintrittsbilletten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen (z.B. Fussballspiele, Leichtathletikwettkampf) durch Beauftragte (Vorverkaufsstellen) liegt in der Regel eine direkte Stellvertretung vor. Die Vorverkaufsstelle hat nur die Vermittlungsprovision beziehungsweise Kommission zum Normalsatz zu versteuern.

Aufgrund der allgemein geltenden Buchführungsvorschriften (Bruttoprinzip) sowie zur korrekten Bestimmung der massgebenden Umsätze und des Umfangs der abzugsfähigen Vorsteuer haben steuerpflichtige Sportveranstalter in jedem Fall die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Billette als Umsatz zu verbuchen. Daraus folgt, dass sich der Veranstalter die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Billette von den Verkaufsstellen (bzw. den Dritten) mitteilen lassen muss. Die blosser Verbuchung der Nettoeinnahmen (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) ist nicht zulässig.

## 9.2.3 Billettsteuern

Billettsteuern, die von Kantonen und Gemeinden erhoben werden, gelten in Bezug zur Mehrwertsteuer nicht als gleichartige Steuern. Sie dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen ([Art. 2 MWSTG](#)). Gleiches gilt für die Mehrwertsteuer, weshalb die Billettsteuer nicht in die Bemessungsgrundlage gehört ([Art. 24 Abs. 6 Bst. a MWSTG](#)).



Wo Billettsteuern erhoben werden und sich der Veranstalter für die Ausübung der Option nach [Ziffer 8](#) entscheidet, empfiehlt es sich, die Option nicht mittels Ausweis der Steuer auf dem Billett mit dem Vermerk – z. B. im Jahr 2024 – «inkl. 2,6 % MWST» auszuüben, da dies zum Ausweis der Mehrwertsteuer auf dem Eintrittspreis inklusive Billettsteuer führt ([Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Ausübung der Option kann in solchen Fällen durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) vorgenommen werden.

### 9.3 An Sportverbände bezahlte Gebühren für Durchführungsrechte

Gelder, die an Sportverbänden für das Recht zur Durchführung von Sportveranstaltungen bezahlt werden (zum Normalsatz steuerbare Gebühren), unterliegen dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Das bedeutet, dass ein Sportverband mit Sitz im Inland Entgelte für die Erteilung dieser Durchführungsrechte nicht versteuern muss, wenn er durch Buchungsdokumente und andere Belege nachweisen kann, dass der Veranstalter als Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit beziehungsweise sein Domizil im Ausland hat. Der Ort der Dienstleistung befindet sich somit im Ausland und die Leistung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

#### **Beispiel**

*Ein internationaler Verband mit Sitz in Lausanne vergibt die Durchführungsrechte für eine Weltmeisterschaft an einen nationalen Verband eines ausländischen Staates, in dem die Weltmeisterschaft stattfindet.*

Dagegen müssen Sportveranstalter / Sportunternehmen mit Sitz im Inland den Erwerb solcher Rechte von nicht im MWST-Register eingetragenen Verbänden / Unternehmen mit Sitz im Ausland versteuern, da diese der Bezugsteuer unterliegen (☞ [Ziff. 2.8](#)).

#### **Beispiele**

- *Bewilligungsgebühr, die der Veranstalter einer Schweizer Meisterschaft dem internationalen Verband mit Sitz im Ausland zahlt;*
- *Gebühr, die einem internationalen Verband mit Sitz im Ausland für die Veranstaltung von Weltmeisterschaften in der Schweiz bezahlt wird;*
- *pro Teilnehmer anfallende Gebühr, die der Veranstalter eines Volkslaufs an seinen im Ausland ansässigen internationalen Verband bezahlt.*

Zahlt ein Veranstalter Gebühren für Durchführungsrechte an einen anderen Veranstalter (z.B. im Rahmen einer Verzichtserklärung, einer Abtretung erhaltener Rechte), sind diese ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

**Änderung des MWSTG per 01.01.2018.**

## 9.4 Übertragungs- und Ausstrahlungsrechte

Die Einnahmen aus der Abtretung von Rechten zur Aufzeichnung und Verbreitung von Sportveranstaltungen durch Radio, Fernsehen oder sonstige Medien sind zum Normalsatz steuerbar, sofern der Erwerber der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, eine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Sofern der Empfänger der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnort im Ausland hat, gelten diese Leistungen als im Ausland erbracht und unterliegen somit nicht der Steuer.



Informationen zum Erwerb derartiger Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland sind unter [Ziffer 2.8](#) enthalten.

## 9.5 Rechte zur Vermarktung von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen

Die Einnahmen aus der Abtretung von Rechten zur kommerziellen Verwertung von Sportveranstaltungen und -anlässen sind zum Normalsatz steuerbar, sofern der Erwerber der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, eine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Wenn der Empfänger der Rechte dagegen den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnort im Ausland hat, unterliegen diese Rechte nicht der MWST, da sie als im Ausland erbracht gelten. Informationen zu den Nachweisen befinden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

### **Beispiele**

- *Ein internationaler Sportverband mit Sitz im Inland tritt der X-AG mit Sitz im Inland das Recht zur kommerziellen Verwertung einer Weltmeisterschaft ab. Dies stellt eine steuerbare Dienstleistung dar, und zwar unabhängig davon, ob die Meisterschaft im In- oder Ausland stattfindet.*
- *Ein internationaler Sportverband mit Sitz im Inland tritt mit Blick auf im Inland stattfindende Spiele beziehungsweise Wettkämpfe einem Nahrungsmittelkonzern mit Sitz im Ausland das Recht zur Verwendung seiner Marke / des Wettkampfflogos in der Werbung oder auf seinen Verkaufsprodukten ab. Das dafür erzielte Entgelt ist nicht steuerbar, da die Dienstleistung als im Ausland erbracht gilt.*



Informationen zur Erbringung derartiger Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz im Ausland finden sich in [Ziffer 2.8](#).

## 9.6 Werbeinserate und Verkauf von Werbeflächen

Der Verkauf von Werbeflächen in Druckerzeugnissen zur Publikation von Werbeinseraten gilt als eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung, sofern der Inserent (natürliche oder juristische Person) den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat (Empfängerortsprinzip: [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Art des Druckerzeugnisses, in dem die Werbeinserate erscheinen, und das Zielpublikum (z.B. Dritte, Vereinsmitglieder) sind für die Bestimmung des Werbecharakters nicht massgebend. Es handelt sich namentlich um Druckerzeugnisse folgender Art:

- Klub- beziehungsweise Vereinszeitung oder -zeitschrift (Kluborgan, Mitgliederzeitung);
- Spiel- oder Saisonprogramme (Turnier- oder Meisterschaftsprogramm);
- Kalender;
- Schiessplan;
- Jahresberichte;
- Tischsets;
- Publikationen zu Gedenkfeiern oder Jubiläen.

## 9.7 Werbung in Stadien und Sporthallen

Die Bereitstellung von fest montierten oder mobilen Werbeflächen, Schaukästen und anderen gleichartigen Werbeträgern - d.h. die Einräumung des Rechts, Werbung anzubringen oder Gegenstände auszustellen - sowie Werbeleistungen in Form von Lautsprecherdurchsagen gelten als Dienstleistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind.

### **Beispiele**

- *Fest montierte oder mobile Bandenwerbung auf Sportplätzen oder in Sporthallen;*
- *Werbung auf Plakaten für Sportveranstaltungen;*
- *Werbung auf der Anzeigetafel oder der Matchuhr;*
- *Werbung über Lautsprecher.*

## 9.8 Werbung auf Sportausrüstung und -material

Ausrüstung (Sportkleidung, T-Shirt, Trainingsanzug, Stirnband usw.) und Material (Tasche, Koffer, Aktentasche, Fahrzeug usw.) von Sportlern, Trainern, Funktionären oder anderen Personen können ebenfalls als Werbeträger dienen. Das Entgelt für die Werbung auf derartigen Werbeträgern ist zum Normalsatz steuerbar.



In [Ziffer 9.10](#) finden sich Informationen zu Leistungsverrechnungen (gegenseitiger Leistungsaustausch).

## 9.9 Sponsoring

Eine zum Normalsatz steuerbare Sponsorenleistung liegt vor, wenn der Empfänger einer Zuwendung (z.B. Klub, Verein, Verband, Person oder Veranstaltung) als Gegenleistung eine Werbeleistung zugunsten des Sponsors erbringt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Leistung des Sponsors in Geld, in Naturalien oder in einer beliebigen anderen Form erbracht wird.



Informationen zur Unterscheidung zwischen den hiervoor genannten Sponsoring-Leistungen und Spenden sind unter [Ziffer 15](#) enthalten.

## 9.10 Leistungsverrechnungen

Wenn Leistungen durch Verrechnung mit Gegenleistungen abgegolten werden, haben die beiden Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Lieferung oder Dienstleistung (als Ertrag) und den vollen Wert der als Gegenleistung erhaltenen Lieferung oder Dienstleistung (als Aufwand) zu verbuchen. Beide Vertragspartner versteuern den Gesamtwert der dem anderen Vertragspartner erbrachten Leistung zum massgebenden Steuersatz.

Die blosse Verbuchung des Differenzbetrags zwischen den gegenseitig erbrachten Leistungen ist nicht gestattet. Und zwar auch dann nicht, wenn es sich beim Vertragspartner um eine nicht steuerpflichtige Person handelt. Dies gilt auch, wenn keine detaillierten Aufzeichnungen der verrechneten Gegenleistungen existieren, d.h. wenn lediglich der zu bezahlende Betrag fakturiert oder überhaupt keine Rechnung erstellt worden ist.

Die korrekte steuerliche Behandlung bei Leistungsverrechnungen lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Entgelt separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung).

### **Beispiele**

- *Ein Verein erhält von einem Getränkehersteller unentgeltlich eine bestimmte Menge Kraftnahrung. Als Gegenleistung darf der Getränkehersteller Werbung für seine Produkte anbringen. Diese Lieferungen und Dienstleistungen sind steuerbar. Massgebendes Entgelt ist der Verkaufspreis für die gelieferte Kraftnahrung durch den Getränkehersteller.*
- *Ein Händler stellt den ersten Preis (z.B. Fernsehapparat) für den Turniersieger zur Verfügung. Als Gegenleistung wird im Turnierprogramm der Name seines Unternehmens genannt und auf die vorzügliche Qualität der von ihm vertriebenen Produkte hingewiesen. Massgebendes Entgelt ist der beim Händler geltende Verkaufspreis des betreffenden Gegenstands.*

### **9.11 Kombinierte Leistungen beziehungsweise Mehrheit von Leistungen**

Voneinander unabhängige Leistungen, die entweder zum Normalsatz, zum für Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) geltenden Sondersatz oder zum reduzierten Satz steuerbar oder die von der Steuer ausgenommen sind, müssen grundsätzlich separat fakturiert werden.

Wenn jedoch mehrere unabhängige Leistungen ein Gesamtpaket bilden oder in Kombination angeboten werden, können sie steuerlich einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu **einem Pauschalpreis** angeboten werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht.

Zu Kontrollzwecken muss die Aufteilung des Gesamtwerts - in Abhängigkeit davon, wie die einzelnen unabhängigen Leistungen bei separater Fakturierung steuerlich beurteilt würden (d.h. von der Steuer ausgenommen, Normalsatz, Sondersatz bzw. reduzierten Satz) - aufgezeigt und mittels Kalkulationen (geeignete interne Aufzeichnungen) nachgewiesen werden. Als massgebender Wert einer jeden selbstständigen Leistung gilt jener Wert, der mit einem unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Wenn in einer Leistungskombination keine einzelne Leistung im hiavor genannten Sinne überwiegt oder wenn mehrwertsteuerlich gleichartige Leistungen zusammen nicht mindestens 70 % des Gesamtwerts der kombinierten Leistungen (Verkaufspreis) ausmachen, sind die verschiedenen unabhängigen Leistungen separat zu fakturieren und zu versteuern. Eine pauschale Fakturierung des Gesamtentgelts ist in diesem Fall gleichwohl möglich, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Es erfolgt kein Hinweis auf die Mehrwertsteuer;
- der Wert der einzelnen, separat abzurechnenden Leistungen (= Steuerbemessungsgrundlage) lässt sich aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln.

Selbst wenn unter den obigen Voraussetzungen eine pauschale Besteuerung möglich ist, muss jede selbstständige Leistung einzeln mit der ESTV abgerechnet werden. Das hat zur Folge, dass die steuerbaren Leistungen zu den für sie anwendbaren Steuersätzen (Normalsatz, Sondersatz oder reduzierter Satz) versteuert werden. Dagegen müssen die von der Steuer ausgenommenen Leistungen sowie die im Ausland erbrachten oder von der Steuer befreiten Leistungen nicht versteuert werden. Zu beachten ist, dass der **Vorsteuerabzug im Umfang der von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich ist** ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).



Nähere Informationen zu kombinierten Leistungen beim Verkauf von Eintrittsbillets für Sportveranstaltungen, können den [Ziffern 9.2.1](#) und [9.2.2](#) entnommen werden.

### **Beispiel 1**

#### **Ein regionaler Radiosender wird Hauptsponsor eines Sportklubs**

*Der Radiosender erbringt folgende Leistungen:*

- *Verschiedene Radiosendungen, in denen für den Sportklub geworben wird;*
- *Bezahlung einer Pauschalsumme.*

*Der Sportklub erbringt folgende Leistungen:*

- *Werbung auf den Trikots;*
- *Bandenwerbung;*
- *Inserat in der Klubzeitschrift;*
- *verschiedene Saisonabonnemente;*
- *20 Eintrittsbillette für jedes Meisterschaftsspiel, die unter den Hörern des Regionalradios verlost werden.*

### **Beispiel 2**

#### **Ein Autoimporteur wird Sponsor eines Sportklubs**

*Der Autoimporteur erbringt folgende Leistungen:*

- *Bereitstellung eines Neuwagens für jeden Spieler der 1. Mannschaft;*
- *Bezahlung einer Pauschalsumme.*

*Der Sportklub erbringt folgende Leistungen:*

- Während der Meisterschaftsspiele werden verschiedene Neuwagen des Autoimporteurs im Stadion und am Haupteingang ausgestellt;
- Bandenwerbung;
- Werbung über Lautsprecher;
- Zurverfügungstellung der Sportler für Autogrammstunden;
- 10 Saisonabonnemente für die Meisterschaft.

Wenn weder die von der Steuer ausgenommenen Leistungen noch die zum Normalsatz steuerbaren Leistungen mindestens 70 % der Gesamtleistung ausmachen, sind in den vorangehenden Beispielen die zum Normalsatz steuerbaren Leistungen (z.B. Werbung) und die von der Steuer ausgenommenen Leistungen (z.B. Eintrittsbillette) separat zu fakturieren und zu versteuern. Wenn dagegen der Wert der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen überwiegt (**mindestens 70 % des Gesamtentgelts**), kann das Gesamtentgelt pauschal fakturiert und zum Normalsatz versteuert werden.

### **Beispiel 3**

*Ein Carunternehmen bietet den Fans einer Eishockeymannschaft zum Pauschalpreis von 250 Franken an, sie mit dem Car zu einem Auswärtsspiel ihrer Mannschaft zu transportieren. Dieser Pauschalpreis umfasst nicht nur die Carfahrt und den Eintritt zum Hockeyspiel, sondern auch ein Mittagessen und die im Car servierten Getränke (der Spielort ist weit entfernt). Auf der Grundlage interner Berechnungen des Carunternehmens setzt sich das pauschale Entgelt von 250 Franken wie folgt zusammen:*

- CHF 120 für die Carfahrt;
- CHF 50 für das Mittagessen;
- CHF 30 für die im Car servierten Getränke;
- CHF 50 für das Eintrittsbillett zum Spiel.

*In Anbetracht der Tatsache, dass die Carfahrt, das Mittagessen und die im Car servierten Getränke zum Normalsatz steuerbare Leistungen darstellen und ihr Gesamtwert mehr als 70 % des Gesamtentgelts ausmacht, kann die gesamte Leistung zum Normalsatz versteuert werden.*

### **Beispiel 4**

*Für 3 in der Region stattfindende Eishockeyspiele bietet dasselbe Carunternehmen den Fans ein Leistungspaket zum Pauschalpreis von 250 Franken an. Der Pauschalpreis setzt sich auf Grundlage interner Berechnungen wie folgt zusammen:*

- CHF 50 für die Carfahrt zu den 3 Spielen;
- CHF 20 für 6 im Car servierte Getränke;
- CHF 180 für die 3 Eintrittsbillette zu den Spielen.

*Weil in diesem Fall der Wert der Eintrittsbillette (von der Steuer ausgenommene Leistung) überwiegt (mehr als 70 % des Gesamtentgelts), kann das Carunternehmen das Gesamtentgelt (Pauschalpreis von CHF 250) als von der Steuer ausgenommen behandeln.*

Informationen zur steuerlichen Behandlung von Personentransporten per Bus, Flugzeug oder Eisenbahn zu Sportwettkämpfen (oder anderen Anlässen) im Ausland sowie von Leistungen, die in Kombination mit diesen Transportdienstleistungen erbracht werden, finden sich in der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#).

## **9.12 Sponsoringverträge und Abtretung von Bildrechten**

Das erhaltene Entgelt aus Verträgen (in Form von Naturalleistungen oder Bargeld), die einen Sportler dazu verpflichten, Ausrüstungsgegenstände eines Lieferanten zu tragen oder zu benützen (z.B. Ski, Schläger, Schuhe oder Kleider) oder Werbung für Produkte eines Sponsors zu machen (z.B. für Fahrzeuge, Banken oder Versicherungen), ist zum Normalsatz steuerbar.

Die Abtretung von Bildrechten (Benützung des Bildes und des Namens des Sportlers oder der Sportmannschaft im Fernsehen, im Radio, in Zeitungen usw.) ist ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

Diese Leistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip. Hierzu sind auch die Ausführungen unter [Ziffer 11.3.1.2](#) zu beachten.

## **9.13 Lieferung von Gegenständen und Merchandising**

Die Lieferung von Gegenständen ist (in der Regel zum Normalsatz) steuerbar, selbst wenn sie ohne Gewinnabsicht verkauft werden.

### ***Beispiele***

- *Souvenirartikel:*
  - *Verkauf von Sporttrikots, Schals, Mützen, Aufklebern, Schirmen, Wimpeln usw.*
- *Druckerzeugnisse (☞ Informationen zum anwendbaren Steuersatz finden sich in der [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen](#)):*
  - *Verkauf von Spiel- oder Saisonprogrammen (sofern nicht in den Eintrittsbilletten enthalten);*
  - *Plakate, Kalender usw.;*
  - *Teilnehmer- und Ergebnislisten;*
  - *Abonnement für eine Vereinszeitung.*
- *Sportkleidung:*
  - *Verkauf von Schuhen, Shorts, T-Shirts usw.*
- *Sportlernahrung*
  - *Verkauf von alkoholfreien Getränken, Energieriegeln, Kraftnahrung usw. Diese Lebensmittel sind zum reduzierten Satz steuerbar, wenn sie nicht im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden (☞ [Ziff. 10](#)).*

## 10 Leistungen des Gastgewerbes und der Hotellerie

### 10.1 Restaurants und Bars

Gastgewerbliche Leistungen in Restaurants und Bars sind zum Normalsatz steuerbar, sofern an Ort und Stelle eine Konsumvorrichtung (Tische, Stühle, Bänke, Theken usw.) vorhanden ist oder eine Zubereitung und/oder Serviceleistung beim Kunden vorgenommen wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Konsumvorrichtung vom Erbringer der gastgewerblichen Leistung selbst oder von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird. Ob der Kunde die Konsumvorrichtung benützt oder nicht, ist ebenfalls nicht von Bedeutung.

Als Restaurant gelten beispielsweise Kantinen, Festhallen, Plätze unter freiem Himmel, Buvetten bei einer Veranstaltung (auch bei Selbstbedienung).

Ebenfalls als zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistung gilt die Ausgabe von Verpflegung und Getränken (Lebensmittel) an einer Theke (= Konsumvorrichtung) mit Barstühlen beispielsweise in einem Fitnessklub, in einer Sporthalle oder in einem Schwimmbad, unabhängig davon, ob noch weitere Stühle oder Tische vorhanden sind oder nicht.

Steht hingegen in einem Restaurant, einem Versammlungslokal mit Stühlen und Tischen oder in einer Buvette, Festhalle usw. ein **Verpflegungsautomat**, der Verpflegung und Getränke (ohne alkoholische Getränke) gegen Zahlung mittels Kreditkarte, Handy, Münzeinwurf oder Aufladeschlüssel usw. ausgibt, sind die mit dem Verpflegungsautomaten erzielten Einnahmen zum reduzierten Satz steuerbar. Zum Normalsatz abzurechnen sind Verkäufe von alkoholischen Getränken, Tabak und Tabakerzeugnissen sowie Non-Food-Artikeln. Der Verpflegungsautomat hat die Umsätze nach Art der verkauften Waren und nicht nur nach den Einnahmen zu registrieren. Weitere Ausführungen zu Automaten können der [Ziffer 18.5](#) entnommen werden.

### 10.2 Verkaufsstände für Lebensmittel

Die reine Lieferung von Verpflegung und Getränken (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken) durch Verkaufsstände ohne Konsumvorrichtung ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Einrichtungen und Vorrichtungen, die bloss dem Verkauf dienen (z.B. Verkaufstheken oder Ablagebretter), sowie die Sitzplätze einer Tribüne (z.B. auf einem Sportplatz oder in einem Stadion) gelten nicht als Konsumvorrichtung. Gleiches gilt für Verkäufe aus fahrbaren Verkaufsständen.

Werden jedoch solche Verkäufe beispielsweise in einem Stadion durch den Pächter des dortigen Restaurants oder der dortigen Buvette ausgeführt, sind sie nur dann zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn geeignete organisatorische Massnahmen im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#) getroffen worden sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Einnahmen zum Normalsatz steuerbar ([☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)).

Stellen die Veranstalter gewisser Anlässe (Definition im folgenden Abschnitt) nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze (Konsumvorrichtung) zur Verfügung, dürfen diese, **im Sinne einer Vereinfachung**, die zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen. Die Anwendung der Pauschalregelung bei Verkäufen von Lebensmitteln zum Mitnehmen (*Verkauf über die Gasse / Take-away*), mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, gilt als organisatorische Massnahme im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#). Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, ist diese Vorgehensweise während mindestens einer Steuerperiode anzuwenden. Der Veranstalter, der nur für eine bestimmte Veranstaltung steuerpflichtig ist, muss die Pauschale während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwenden.

Unter dem Begriff Anlässe sind Veranstaltungen aller Art zu verstehen, bei denen sich die Besucher während einer **kurzen, vorbestimmten Zeit** (i.d.R. in der Pause) verpflegen können. Dazu gehören beispielsweise Film-, Theater- und Zirkusvorführungen, Konzerte, Shows und Sonderveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele mit einem zeitlich festgelegten, programmässigen Ablauf (Beginn, Pausen und Ende).

Anlässe, bei denen sich die Besucher über eine **längere Dauer** - meist während des ganzen Anlasses - verpflegen können (z.B. Sportturniere, Film- oder Musikfestivals), **können die Pauschalregelung nicht anwenden**.

### **Vereinfachung**

In einem ersten Schritt werden die zum Normalsatz zu versteuernden Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabak, Tabakerzeugnissen und Non-Food-Artikeln aufgrund einer Zuschlagskalkulation ermittelt und versteuert.

**Voraussetzung dafür ist die Erfassung des entsprechenden Warenaufwandes auf separaten Konti.** Die derart ermittelten Umsätze werden in einem zweiten Schritt vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Umsatz sind 20 % zum Normalsatz und 80 % zum reduzierten Steuersatz zu versteuern.



Werden keine geeigneten organisatorischen Massnahmen im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#) getroffen, gilt für sämtliche Leistungen der Normalsatz ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)).



Weitergehende Ausführungen sind der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu entnehmen.

### Steuersatzaufteilung bei Anlässen

<b>Alkoholische Getränke, Tabak, Tabakerzeugnisse und Non-Food-Artikel:</b>	<b>Verkauf von Lebensmitteln und gastgewerbliche Leistungen:</b>	
100 % zum massgebenden Steuersatz	20 % zum Normalsatz	80 % zum reduzierten Steuersatz

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 10.3 Beherbergung

Die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks von Gästen in Zimmern, Appartements, Ferienhäusern, Massenlagern, Zelten (auf Campingplätzen) usw. gilt als Beherbergung und ist zum Sondersatz steuerbar.

Die mit der Beherbergung in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen können ebenfalls zum Sondersatz versteuert werden. Dies unabhängig davon, ob sie im Preis für die Übernachtung eingeschlossen sind oder separat fakturiert werden. Als Nebenleistungen (abschliessende Aufzählung) gelten:

- Zimmerreinigung;
- Zurverfügungstellen von Bett- und/oder Frottierwäsche;
- Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV);
- Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren);
- Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehricht;
- Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen.



Mehr zu diesem Thema ist in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) beschrieben.

#### **10.4 Gastgewerbliche Leistungen im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung**

Bei gastgewerblichen Leistungen, die im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung erbracht werden, sind die Ausführungen unter [Ziffer 18.3](#) zu beachten.

#### **10.5 Verpflegung und Beherbergung des Personals bei Veranstaltungen**

Die Verpflegung des Personals (d. h. von Festangestellten oder Aushilfen für die Dauer der Veranstaltung) sowie die Beherbergung des Personals gelten als entgeltliche Leistungen. Mehr dazu in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Werden anlässlich von Veranstaltungen Leistungen dieser Art für Freiwillige erbracht, liegt keine entgeltliche Leistung im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) vor. Dennoch kann die in Rechnung gestellte Vorsteuer auf den Aufwendungen betreffend die Verpflegung oder die Beherbergung von Freiwilligen im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Als Freiwillige gelten Personen, denen pauschal oder effektiv nur jene Kosten vergütet werden, die ihnen aus ihrer Mitwirkung an der Veranstaltung entstehen.

#### **10.6 Gratisleistungen an offizielle Gäste**

Die den offiziellen Delegationen aus Politik, Gewerbe, Sport, Kultur usw. und ihren Begleitern gratis erbrachten gastgewerblichen Leistungen, Beherbergungs- und Transportleistungen haben keine steuerlichen Konsequenzen. Der Vorsteuerabzug auf den diesbezüglichen Aufwendungen (Lebensmittel, Beherbergung oder Transport) kann grundsätzlich im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden.

## 11 Rechte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportlern

### 11.1 Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern

Spielertransfers, Vertragsablösungen und die Ausleihe von Sportlern gelten als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen (Abtretung von Immaterialgüterrechten). Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip). Werden solche Leistungen von einem inländischen an ein anderes inländisches Unternehmen (Sportvereine und -verbände wie auch andere juristische und natürliche Personen) erbracht, sind sie zum Normalsatz steuerbar. Dies unabhängig davon, wie der Spielertransfer, die Vertragsablösung oder die Ausleihe finanziell abgewickelt wird. Bei einem Spieleraustausch zwischen zwei Unternehmen (Verrechnung) liegt ein Leistungsverhältnis vor (☞ [Ziff. 9.10](#)).

#### **Beispiel 1**

*Ein Spieler wird von einem Schweizer Klub an einen anderen Schweizer Klub veräussert. Die Transfersumme beträgt 100'000 Franken. Beim veräussernden Klub liegt ein zum Normalsatz steuerbarer Umsatz vor.*

Ist das übernehmende Unternehmen (Käufer) im Ausland und das veräussernde Unternehmen (Verkäufer) im Inland ansässig, handelt es sich für den Verkäufer um eine im Ausland erbrachte Dienstleistung, die nicht der Steuer unterliegt. In der MWST-Abrechnung sind diese Einnahmen trotzdem unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 vollumfänglich abzuziehen.

#### **Beispiel 2**

*Ein ausländischer Klub löst bei einem Schweizer Klub den Vertrag eines Eishockeyspielers ab. Die Kaufsumme beträgt 500'000 Franken. Für den Schweizer Klub handelt es sich dabei um einen Umsatz, der im Ausland realisiert wird und nicht der Steuer unterliegt. In der MWST-Abrechnung ist dieser Umsatz unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 vollumfänglich abzuziehen.*

Die Ausleihe eines Spielers von einem ausländischen Klub, der nicht im MWST-Register eingetragen ist, an ein inländisches Unternehmen gilt für das inländische Unternehmen als Bezug einer Dienstleistung, welche der Bezugsteuer unterliegt. Dieser Bezug ist durch das inländische Unternehmen in der MWST-Abrechnung (Bezugsteuer; ☞ [Ziff. 2.8](#)) zu deklarieren und zu versteuern.

### **Beispiel 3**

*Ein französischer nicht im MWST-Register eingetragener Klub leiht einem Schweizer Klub einen Fussballspieler aus. Der Schweizer Klub bezahlt dem französischen Klub einen Betrag von 200'000 Franken. Dieser Betrag muss vom Schweizer Klub in der MWST-Abrechnung als Bezug einer Dienstleistung von einem im Inland nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert werden.*



Informationen zum Vorsteuerabzug, zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs und zur Korrektur des Vorsteuerabzugs sind unter den [Ziffern 4 - 6](#) enthalten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## **11.2 Vermittlung von Sportlern**

Die Vermittlung von Sportlern und Sportmannschaften (z.B. im Rahmen eines Sportlertransfers) durch Vermittler (Agenten oder Vertreter), d.h. durch in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnde Personen, ist zum Normalsatz steuerbar (d.h. steuerbar ist die Vermittlung eines Spielers, sei es eines Schweizers oder eines Ausländers, von einem Schweizer Verein an einen anderen Schweizer Verein), sofern die Vermittlungsleistung nicht einem ausländischen Empfänger erbracht wird.

Bei der MWST gilt nur jener als Vermittler, der zum einen belegen kann, dass er als Stellvertreter handelt, und die von ihm vertretene Person (z.B. einen Fussballspieler) eindeutig identifizieren kann und zum andern dem Empfänger (z.B. einem Sportverein) bekannt gibt, dass er in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelt, oder das Vertretungsverhältnis sich aus den Umständen ergibt.

Die Tätigkeit des Vermittlers im vorangehend genannten Sinne gilt als Dienstleistung, die unter das Empfängerortsprinzip fällt ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Der Vermittler muss gegebenenfalls nur die erhaltene Provision versteuern, nicht jedoch den Betrag der vermittelten Dienstleistung (direkte Stellvertretung).

Tritt der Vermittler von Sportlern oder Sportmannschaften gegenüber Dritten als Leistungserbringer auf, ist ihm nicht nur die Provision, sondern die gesamte Leistung zuordenbar.

### **Beispiele**

- *Ein Schweizer Klub kauft bei einem spanischen Verein einen Fussballspieler. Das Entgelt von 400'000 Franken wird gemäss Vertrag einem Vertreter mit Domizil im Inland bezahlt, der gegenüber dem ausländischen Klub als Leistungserbringer auftritt. Dieser Betrag ist beim Vertreter zum Normalsatz steuerbar.*

- *Ein Fussballspieler wird von einem italienischen Klub temporär einem Schweizer Klub zur Verfügung gestellt (Ausleihe). Das Geschäft wird durch den Agenten des Spielers getätigt, der im Namen und für Rechnung des italienischen Klubs handelt. **Gemäss Vertrag** bezahlt der Schweizer Klub dem Agenten einen Betrag von 300'000 Franken, der für den italienischen Klub bestimmt ist, sowie 30'000 Franken als Provision an den Agenten.*
  - a. *Der Agent hat sein Domizil im Ausland und ist nicht im MWST-Register eingetragen:  
Der Schweizer Klub muss in seiner MWST-Abrechnung (unter Ziff. 382) den Betrag von 330'000 Franken (CHF 300'000 + 30'000) als Bezugsteuer (Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist), deklarieren ([Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).*
  - b. *Der Agent hat sein Domizil im Inland:  
Der Schweizer Klub muss in seiner MWST-Abrechnung (unter Ziff. 382) nur den Betrag von 300'000 Franken (Zahlung an den italienischen Klub) als Bezugsteuer deklarieren. Die 30'000 Franken sind beim Agenten zum Normalsatz steuerbar, sofern er steuerpflichtig ist.*



Mehr zum Vorsteuerabzug, zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs und zur Korrektur des Vorsteuerabzugs ist unter [Ziffern 4 - 7](#) beschrieben.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

## 11.3 Entschädigungen an Sportler und Sportmannschaften

### 11.3.1 Ort der Dienstleistung

Im Inland erbrachte Dienstleistungen sind steuerbar. Der Ort der Dienstleistungserbringung richtet sich nach [Artikel 8 MWSTG](#).

#### 11.3.1.1 Sportliche Dienstleistungen

Sportliche Dienstleistungen, welche unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, gelten als an dem Ort erbracht, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

#### **Beispiele**

- *Ein in Bern domizilierter Sportler, der an einem Wettkampf in Frankreich teilnimmt, erbringt eine sportliche Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinnahmte Entgelt für diesen Wettkampf unterliegt nicht der schweizerischen MWST.*
- *Eine in Italien domizilierte Sportmannschaft, die an einem Turnier in Lugano teilnimmt, erbringt eine sportliche Dienstleistung im Inland. Diese Sportmannschaft ist steuerpflichtig, sofern die Anforderungen an die Befreiung von der Steuerpflicht nicht erfüllt sind (☞ [MWST-Info Steuerpflicht](#)). In einem solchen Fall ist das vom Veranstalter des Turniers erhaltene Entgelt steuerbar und zum Normalsatz abzurechnen.*
- *Eine in- oder ausländische Fussballmannschaft, die in der Schweiz ein Fussballspiel austrägt, erhält vom Veranstalter einen Anteil der Einnahmen aus den Verkäufen der Eintrittsbillette. Dieses Entgelt ist zum Normalsatz steuerbar.*

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 11.3.1.2 Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten

Als Ort der Dienstleistung bei Werbung und Abtretung von Rechten gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine solche Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

#### **Beispiele**

- *Ein in Winterthur domizilierter Sportler, der seine Bildrechte einem Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Deutschland abtritt, erbringt eine Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinnahmte Entgelt unterliegt nicht der MWST.*
- *Eine in Spanien domizilierte Sportmannschaft erbringt im Inland eine Dienstleistung, wenn sie einem in Neuenburg domizilierten Uhrenunternehmen das Recht abtritt, für eine Werbekampagne ihren Namen zu benützen. Sofern diese Mannschaft im Inland aufgrund ihrer Umsätze, die sie für die sportlichen Leistungen im Inland erhält, bereits im MWST-Register eingetragen ist, muss sie die Einnahmen aus der Abtretung des Rechts zum Normalsatz versteuern. Wenn sie dagegen nicht eingetragen ist, unterliegt die Dienstleistung beim Uhrenunternehmen, als Empfänger dieses Rechts, der Bezugsteuer. Es hat die Abtretung des Rechtes zu versteuern (☞ [Ziff. 2.8; Bezugsteuer](#)).*

### 11.3.2 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland

Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland, welche nicht von der Steuerpflicht befreit sind haben sämtliche steuerbaren Einnahmen zu deklarieren. Als steuerbare Umsätze gelten alle Einnahmen aus im Inland erbrachten Leistungen inklusive Start- und Klassierungsprämien, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus der Abtretung von Bildrechten sowie Lieferungen von Gegenständen.

### 11.3.3 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Ausland

Sofern ein Sportler oder eine Sportmannschaft mit Domizil im Ausland im Inland **ausschliesslich** Dienstleistungen im Bereich der Werbung oder der Abtretung von Rechten erbringt (z.B. Verkauf von Bildrechten), ist er/sie von der Steuerpflicht befreit ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)). In einem solchen Fall muss der Empfänger diese Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklarieren und versteuern (☞ [Ziff. 2.8](#)).

Dagegen müssen Sportler oder Sportmannschaften, die ihr Domizil im Ausland haben und nicht von der Steuerpflicht befreit sind ihre gesamten Einnahmen aus sportlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Start- und Siegprämien, Leistungs- und Klassierungsprämien sowie eventuelle Lieferungen von Gegenständen im Inland (☞ [Ziff. 11.3.1.1](#) und [9.13](#)) deklarieren und zum Normalsatz versteuern. Sofern diese Sportler oder Sportmannschaften zusätzlich Dienstleistungen im Bereich der Werbung oder der Abtretung von Rechten an Unternehmen mit Sitz im Inland erbringen (☞ [Ziff. 11.3.1.2](#) und [11.3.5](#)), ist das dafür erhaltene Entgelt ebenfalls zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern.

### **11.3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im In- oder Ausland**


#### **11.3.4.1 Rechnungsstellung**

Die Empfänger der Dienstleistungen können vom Sportler oder von der Sportmannschaft, der/die an einer sportlichen Veranstaltung teilgenommen oder Werbedienstleistungen erbracht hat, verlangen, dass er/sie ihnen für die erhaltenen Beträge eine Rechnung, Quittung oder Abrechnung ausstellt, die den Anforderungen von [Artikel 26 MWSTG](#) genügt.



Informationen zum Vorsteuerabzug aufgrund der Rechnung, Quittung oder Abrechnung gibt die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) Auskunft.

#### **11.3.4.2 Gehälter der Sportler**

Die durch Sportler erzielten Gehälter, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen (unselbstständige Tätigkeit), unterliegen nicht der MWST. Sie berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug ( [Ziff. 5](#) und [6](#)).

### 11.3.5 Beispiele von durch Sportler und Sportmannschaften erbrachten Leistungen

Die Beträge verstehen sich netto, d. h. exklusive MWST.

#### Beispiel 1

Ein selbstständiger Tennisspieler mit Domizil im Inland spielt im Jahr 2024 sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Er erbringt zudem Werbedienstleistungen an verschiedene Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland.

Antrittsprämie für Turnier in St. Gallen	CHF	30'000	8,1 %
Preisgeld für Turnier in St. Gallen	CHF	40'000	8,1 %
Dem Organisator in Rechnung gestellte Transport- und Aufenthaltskosten	CHF	5'000	8,1 %
Antrittsprämie für Turnier in Paris	CHF	20'000	*
Preisgeld für Turnier in Paris	CHF	25'000	*
Dem Organisator in Rechnung gestellte Transport- und Aufenthaltskosten	CHF	4'000	*
Werbeeinnahmen für:			
- Tennisracket (dem Produzenten mit Sitz in den USA fakturiert)	CHF	100'000	*
- Bekleidung (dem Produzenten mit Sitz im Inland fakturiert)	CHF	80'000	8,1 %
- Getränk (dem Händler mit Sitz im Inland fakturiert)	CHF	60'000	8,1 %
- Autokonzern (einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland fakturiert)	CHF	50'000	*
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>CHF</b>	<b>414'000</b>	
davon Total Leistungen im Ausland	CHF	199'000	
davon Total steuerbarer Umsatz im Inland (100 %)	CHF	215'000	

\* unterliegt nicht der Inlandsteuer (Ort der Leistung im Ausland)

**Beispiel 2**

Ein ausländischer Fussballklub nimmt im Jahr 2024 an Turnieren in der Schweiz und im Ausland teil. Die Werbeverträge werden grösstenteils mit Unternehmen mit Sitz im Ausland abgeschlossen.

Vergütung der durch den Veranstalter eines Hallenturniers in Zürich erbrachten Leistungen:

- Antrittsprämie für das Turnier	CHF	150'000	8,1 %
- Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer	CHF	25'000	8,1 %

Vergütung der durch den Veranstalter eines Hallenturniers in Stuttgart erbrachten Leistungen:

- Antrittsprämie für das Turnier	EUR	200'000	*
- Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer	EUR	33'000	*

Sponsoringeinnahmen des ausländischen Fussballvereins, bezahlt von Unternehmen mit Sitz im Ausland

EUR	600'000	*
-----	---------	---

Autogrammstunden während eines Trainingslagers im Inland, organisiert durch einen Ausrüster mit Sitz im Inland

CHF	80'000	8,1 %
-----	--------	-------

Gesamtumsätze	CHF	255'000
	EUR	833'000

<b>Total steuerbarer Umsatz im Inland (100 %)</b>	<b>CHF</b>	<b>255'000</b>
<b>Total Leistungen im Ausland</b>	<b>EUR</b>	<b>833'000</b>

\* unterliegt nicht der Inlandsteuer (Ort der Leistung im Ausland)

Der ausländische Fussballklub erfüllt die Voraussetzungen der Steuerpflicht. Ist der ausländische Fussballklub zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person registriert, muss der Lieferant (Ausrüster) den Bezug von Dienstleistungen (Autogrammstunden) versteuern (☞ [Ziff. 2.8](#)).

### **Beispiel 3**

*Ein selbstständiger Golfspieler mit Wohnsitz im Ausland nimmt nur an Turnieren im Ausland teil. Dagegen erbringt er Werbedienstleistungen an verschiedene Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland.*

*Teilnahme an einem Turnier in den USA:*

*- Antrittsprämie und Preisgeld USD 200'000 \**

*Werbeverträge mit:*

*- Handelsunternehmen mit Sitz im Inland CHF 180'000 1)*

*- Handelsunternehmen mit Sitz im Ausland USD 250'000 \**

*\* unterliegt nicht der Inlandsteuer (Ort der Leistung im Ausland)*

*1) Die aus Werbeverträgen mit Handelsunternehmen mit Sitz im Inland erzielten Einnahmen belaufen sich auf 180'000 Franken. Dieser Umsatz unterliegt grundsätzlich der Inlandsteuer. Da der Golfspieler seinen Wohnsitz im Ausland hat und im Inland nur Werbedienstleistungen erbringt, ist er von der Steuerpflicht befreit. Die Handelsunternehmen mit Sitz im Inland müssen die dem Golfspieler bezahlten Beträge, insgesamt 180'000 Franken, als Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.8](#)) abrechnen.*

## **11.4 Sportpreise**

Sportpreise sind Auszeichnungen für die Verdienste eines Sportlers oder einer Sportmannschaft (z.B. Wahl zum Sportler des Jahres anlässlich eines Galaabends) und stellen ein Nicht-Entgelt nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) dar. Nähere Angaben zu den Kulturpreisen, die sinngemäss auch für Sportpreise gelten, finden sich in der [MWST-Branchen-Info Kultur](#).


## **11.5 Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe an Sportler, die sich auf Olympische Spiele oder andere nationale sowie internationale Wettkämpfe vorbereiten**

Werden diese Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe ausschliesslich zur finanziellen Unterstützung der physischen und mentalen Vorbereitung eines Athleten bezahlt, gelten sie als Spende und führen bei den steuerpflichtigen Athleten somit zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs (☞ [Ziff. 15](#)).


## 12 Einnahmen im Zusammenhang mit den Mitgliedern und der Vereinstätigkeit

### 12.1 Mitgliederbeiträge

Statutarisch festgesetzte beziehungsweise laut den Statuten durch die Generalversammlung festzulegende Aktivmitgliederbeiträge (Grundbeiträge) von nicht gewinnstrebigem Vereinen und Genossenschaften, die für alle gleich hoch sind oder bei denen nach Mitgliederkategorien unterschieden wird (z.B. Erwachsene, Familien, Pensionierte, Junioren, Senioren und Freundschaftsmitglieder), sind von der Steuer ausgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder derselben Kategorie die gleichen Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen können.

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, nicht aktiv am Leben der unterstützten Organisation teilnehmen und deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung der Organisation und nicht den Erhalt einer Gegenleistung bezwecken. Sind diese Bedingungen erfüllt, gelten ihre Beiträge als Spenden ( [Ziff. 15](#)).



Beiträge, die ein internationaler Sportverband von Mitgliedern vereinnahmt, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, berechtigen zum Vorsteuerabzug. Es ist dabei nicht von Bedeutung ob der Verband für die Beiträge seiner Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Inland optiert ( [Ziff. 8](#)) oder nicht ([Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> MWSTG](#)).

Zahlungen von Mitgliedern für die Erbringung (steuerbarer) konkreter individueller Leistungen gelten nicht als Mitgliederbeiträge und sind zu versteuern.

Statutarisch festgesetzte Eintritts- oder Aufnahmegebühren, die eine Person bezahlt, damit sie in einen Verein, Klub usw. (z.B. Tennis-, Curling- oder Golfklub) aufgenommen wird, werden den Mitgliederbeiträgen gleichgestellt.



Die vorangehenden Bestimmungen bezüglich *Mitgliederbeiträgen* sind bei Personen mit anderer Rechtsform (z.B. AG oder GmbH) keinesfalls anwendbar.



In Bezug auf Leistungen an besondere Mitgliederkategorien wie Donatoren, Supporter, Gönner usw., siehe [Ziffer 15](#).

#### **Beispiele**

#### ***Von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge***

- *Beitrag von Aktivmitgliedern eines Fussballklubs. Der Beitrag beinhaltet das Recht zur Teilnahme an den sportlichen Tätigkeiten, den Bezug der Klubzeitschrift, den Gratiseintritt zu den Spielen der ersten Mannschaft;*
- *statutarisch festgesetzter Beitrag für „Freundschaftsmitglieder“ oder „Goldmitglieder“ eines Basketballklubs. Das Mitglied hat Anrecht auf den Gratiseintritt bei Heimspielen;*
- *der statutarisch festgesetzte Mitgliederbeitrag beim Tennisklub X, der das Recht beinhaltet, wöchentlich einmal die klubeigene Sportanlage zu benützen.*



Einnahmen aus Tagesmitgliedschaften usw. (z.B. Green Fees in Golfklubs) gelten nicht als von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge, sondern als zum Normalsatz steuerbare Entgelte für die Benützung von Sport- oder Klubanlagen (☞ [Ziff. 17.2.3](#)).

## 12.2 Sportfunktionäre und ähnliche Tätigkeiten

Die Tätigkeit von Vorstands- und Komiteemitgliedern gilt als unselbstständige Tätigkeit und unterliegt somit nicht der Steuer.

Ebenfalls als unselbstständige Tätigkeit gilt die direkt mit einer Veranstaltung verbundene Tätigkeit als Schiedsrichter, Chefschiedsrichter oder dergleichen.

Wird hingegen ein Drittunternehmen mit der Ausübung von Funktionen im Rahmen einer Veranstaltung beauftragt (z.B. Zeitmessung), sind das Entgelt sowie der Ersatz aller Spesen (z.B. Beherbergung und Verpflegung) zum Normalsatz steuerbar.

## 12.3 Lizenzen an Sportler, Trainer und Schiedsrichter

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sportlizenzen, Spielerpässen und anderen Dokumenten, die ein Sportler bei einem regionalen, kantonalen, nationalen oder internationalen Verband erwerben muss, damit er an einem Wettkampf teilnehmen kann, sind von der Steuer ausgenommen. Die Gültigkeitsdauer ist dabei unerheblich. Es spielt zudem keine Rolle, ob dieses Dokument beim Verband ein statutarisches Recht begründet oder nicht. Selbst wenn Nebenleistungen eingeschlossen sind (z.B. Verbandszeitschrift, Rabatte bei gewissen Detailhändlern), bleibt diese Leistung von der Steuer ausgenommen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Schiedsrichter- und Trainerlizenzen sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Diese Einnahmen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (☞ [Ziff. 5](#) und [6](#)), ausser wenn für solche Leistungen, die für Empfänger im Inland erbracht werden, die Option gemäss [Ziffer 8](#) ausgeübt wird (☞ [Ziff. 12.1](#)).

### **Beispiele**

- *Swiss Athletic Pass (Lizenz von Leichtathleten);*
- *Spielerpass beim Fussball;*
- *Lizenz für Eishockeyspieler.*

## **12.4 Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Verbandsgerichtsbarkeit gilt als von der Steuer ausgenommene Schiedsgerichtsbarkeit ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 29 MWSTG](#)). Dies gilt unabhängig davon, ob das Verbandsgericht im In- oder im Ausland tätig wird.

## **12.5 Bussen**

Bussen, die für ein regelwidriges Tun, Dulden oder Unterlassen erhoben werden, stellen kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern. Solche Einnahmen führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i](#) i.V.m. [Art. 33 Abs. 1 MWSTG](#)).

### **Beispiele**

- *Bussen an Spieler und Funktionäre für Regelverstösse;*
- *Bussen, die den Vereinen für die Überschreitung der zulässigen Zuschauerzahl oder mangelhafte Spielorganisation auferlegt werden;*
- *Bussen an Sportklubs für das Nichtzurverfügungstellen der Anzahl Schiedsrichter, die nach Reglement vorgesehen sind.*

## **12.6 Basare, Flohmärkte, Galadiners, Tombola- und Lottoveranstaltungen**

Umsätze, die anlässlich von Veranstaltungen wie beispielsweise Basaren, Flohmärkten, Galadiners (z.B. Supporteressen) oder im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführten Tombola- und Lottoveranstaltungen von Einrichtungen wie namentlich im nicht gewinnstrebigem Sportbereich erzielt werden und die dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG](#)).

Eine Veranstaltung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) ist ein Anlass mit Gelegenheitscharakter, der somit nicht ständig, sondern ein- oder mehrmals pro Jahr, im Maximum jedoch sechsmal pro Jahr, stattfindet. Auch der Verkauf von Abzeichen oder sonstigen Gegenständen im Rahmen von Mittelbeschaffungsaktionen auf der Strasse und von Tür zu Tür gilt als Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung.

Unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) fallen nur Veranstaltungen, die eine Einrichtung **im eigenen Namen durchführt**, d.h. die Einrichtung muss deutlich als Veranstalterin in Erscheinung treten. Führen mehrere Einrichtungen gemeinsam eine solche Veranstaltung durch, sind alle Namen deutlich zu nennen.

Auch andere im Rahmen solcher Veranstaltungen beiläufig erzielten Umsätze (z.B. Getränkeverkäufe) sind von der Steuer ausgenommen.

Die Einrichtung hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Durchführung solcher Veranstaltungen bestimmt sind (☞ [Ziff. 5](#)).

### **Beispiel**

*Anlässlich eines Dorffestes wird ein Flohmarkt durchgeführt. Die Mitglieder des örtlichen Volleyballklubs verkaufen an ihrem eigenen Stand im Namen des Vereins die durch die Mitglieder gesammelten Gegenstände. Die daraus erzielten Einnahmen sind von der Steuer ausgenommen.*

Dagegen gelten namentlich Grümpelturniere nicht als Veranstaltung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#). Die dafür erhaltenen Entgelte sind - mit Ausnahme der ausgenommenen Teilnahmegebühren - zu versteuern (☞ [Ziff. 9.1](#)).

**Ziffer gültig ab 1. Juli 2015** (☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **13 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge**

Subventionen und andere vom Bund, von den Kantonen und Gemeinden ausgerichtete Beiträge stellen kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern. Sie führen jedoch bei der steuerpflichtigen Person zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung. Als Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gemäss [Artikel 29 MWSTV](#) gelten namentlich von Gemeinwesen ausgerichtete Finanzhilfen, für die der Empfänger keine direkte Gegenleistung erbringt.

Verwendet ein Empfänger die von einem Gemeinwesen erhaltenen Beträge, um selbst bei einem Dritten beispielsweise steuerbare Leistungen zu beziehen, sind diese Beträge beim Dritten als Entgelt zu versteuern.

### **Beispiele**

- Vergütungen von Bund und Kantonen im Rahmen der Leistungen von «Jugend + Sport» (☞ [Ziff. 8.5](#));
- vom Bundesamt für Sport zur Ausbildung von Leitern und Trainern bezahlte Subventionen;
- dem Organisator einer Sportveranstaltung von der öffentlichen Hand (z. B. Bundesamt für Sport, Kanton oder Gemeinde) direkt bezahlte Defizitgarantien.

Als Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten auch geldwerte Vorteile, wie das kostenlose Zurverfügungstellen einer Sportanlage, die Gratislieferung von Wasser und Energie oder die Abfallentsorgung. Im Gegensatz dazu gelten Gratisleistungen, welche die Armee, der Zivilschutz, die Polizei und die Feuerwehr den Organisatoren von Sportanlässen zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs erbringen, nicht als Subventionen oder öffentlich-rechtliche Beiträge und bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.



Wie die Kürzung der Vorsteuer vorzunehmen ist, kann der [MWST-Info Vorsteuerabzug](#) entnommen werden.

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 31.10.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **14 Beiträge von Swisslos, von der Loterie Romande und von Sport-Toto**

Beiträge, die durch diese Institutionen ausgerichtet werden, sind steuerlich gleich zu behandeln wie Subventionen (☞ [Ziff. 13](#)), da diese Mittel nicht freiwillig, sondern auf der Grundlage der gesetzlichen oder kantonalen Bestimmungen ausbezahlt werden, welche die Verteilung von Gewinnen aus Lotteriespielen und Sportwetten regeln.



Nur die Endbegünstigten/-empfänger von Ertragsüberschüssen aus Lotteriespielen oder Sportprognosen haben die Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen, welche der Erhalt solcher Beträge, die den Subventionen gleichgestellt sind, erfordert ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)). Sobald die mit der Verteilung dieser Überschüsse betrauten Einrichtungen - kantonale Kommissionen (bzw. kantonale Fonds) zur Unterstützung des Breitensports oder Dachverbände im Sportbereich wie beispielsweise Swiss Olympic Association, Schweizerischer Fussballverband oder Swiss Ice Hockey - diese Mittel an Sportvereine oder Sportverbände (Endbegünstigte/-empfänger) weiterverteilen, stellen sie bei ihnen *blasse Durchlaufposten* dar, die in ihrer Buchhaltung als solche zu behandeln sind.

Sofern der einem Endbegünstigten/-empfänger bezahlte Betrag noch Entgelte für steuerbare Leistungen enthält, sind diese auf den Belegen separat auszuweisen.

Die von den Lotterien ausbezahlten Gelder müssen von den Begünstigten nicht versteuert werden. Dabei ist unerheblich, wie sie die Beiträge der Lotterie verdanken oder deren Image fördern. Diese Mittel werden direkt oder indirekt (über die Verteilungsorgane; Swiss Olympic Association usw.) durch die Lotterien (Loterie Romande oder Swisslos) ausgerichtet und behalten somit ihren Charakter, einer von sämtlichen Begünstigten nicht zu versteuernden Subvention, bei.

## 15 Spenden, Beiträge von Supportern (Gönnerbeiträge), Legate

Spenden (in Form von Geld oder Naturalien), Gönnerbeiträge und Legate gelten als freiwillige Zuwendungen an Dritte, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird. Diese freiwilligen Zuwendungen werden nicht zum Entgelt gezahlt und führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.



Mehr zur steuerlichen Behandlung von Spenden kann den [MWST-Infos Subventionen und Spenden](#) und [Vorsteuerabzug](#) entnommen werden.

Es liegt ebenfalls eine **Spende** ([Art. 3 Bst. i MWSTG](#)) und damit keine steuerbare Sponsoringleistung vor, wenn der Spender in **neutraler Form** (d. h. ohne Werbeslogan) ein- oder mehrmalig in einer Publikation der nachfolgenden Art erwähnt wird, selbst wenn die Firma oder das Logo des Spenders verwendet wird. Mit der blossen Erwähnung der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit des Spenders wird diese Regelung nicht verletzt.

***Publikationen*** im Sinne dieser Bestimmung des MWSTG sind beispielsweise:

- *Spielprogramme und Festschriften;*
- *Sonderdrucke;*
- *Jahres- und Rechenschaftsberichte;*
- *Zeitungen und Zeitschriften;*
- *Plakate;*
- *Vor- und Nachspanne von Filmen;*
- *das Publizieren im Internet.*




Im Internet stellt die Verlinkung auf die Homepage des Spenders eine steuerbare Werbeleistung dar.

**Internationales  
Fussballturnier in Freudtal**  
vom Samstag, 6. September 2025  
bis Sonntag, 14. September 2025  
im Stadion *All Stars*  
Eröffnungsspiel um 14.00 Uhr  
Samstag, 6. September 2025

**FC Freudtal**  
**SC Emmenkappelle**


Dieses Turnier wird gesponsert  
von der Regionalbank

1) **RB** 

**Interkantonales  
Fussballturnier in Brückenturm**  
vom Freitag, 6. Juni 2025  
bis Sonntag, 8. Juni 2025  
im Stadion *Old Glory*  
Eröffnungsspiel um 18.00 Uhr  
Freitag, 6. Juni 2025

**FC Schönturm**  
**SC Zügall**

Dieses Turnier wird gesponsert  
von der Spaetz AG, Baufirma,  
Landdorf *Der ideale Partner für  
den Bau Ihrer Villa.*

2) 

- 1) *Die Erwähnung der Regionalbank unter Verwendung ihres Logos auf diesem Plakat gilt nicht als Werbeleistung. Der von der Bank bezahlte Beitrag ist eine Spende.*
- 2) *Da diese Baufirma mit dem Werbeslogan erwähnt wird, liegt eine Werbeleistung vor. Der von der Baufirma erhaltene Beitrag ist steuerbar (Sponsoring).*

*Nicht als Publikationen der eingangs definierten Art gelten die folgenden Werbeträger (nicht abschliessende Aufzählung):*

- *Kleider (z. B. Fussball- und Hockeytrikots);*
- *Bandenwerbung und Werbetafeln;*
- *Banden um Fussballfelder oder Eisbahnen;*
- *Anzeigetafeln oder Spieluhr;*
- *Fahrzeuge;*
- *Fan-Artikel (Wimpel, Schals, Schirme usw.).*

Beiträge (in Geld oder Naturalien), die im Zusammenhang mit Beschriftungen solcher Werbeträger – beispielsweise der blossen Erwähnung des Namens, der Firma oder des Logos eines Unternehmens – vereinnahmt werden, **gelten als Entgelt für Werbeleistungen bzw. als steuerbare Bekanntmachungsleistungen und sind zum Normalsatz steuerbar**. Ebenfalls als Werbeleistungen bzw. als steuerbare Bekanntmachungsleistungen gelten Lautsprecherdurchsagen.



Bezüglich von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistungen siehe [Ziffer 16](#).

## 16 Bekanntmachungsleistungen für oder von gemeinnützigen Organisationen

Bekanntmachungsleistungen, die für oder von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden, sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 27 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Diese Dienstleistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (☞ [Ziff. 5](#) und [6](#)).

Gemäss [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) gilt eine Organisation als gemeinnützig, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllt. Die ESTV stützt sich dabei auf die Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung, wonach die Einrichtung über eine vollständige Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer verfügt.



Weitere Einzelheiten und Beispiele zu den Bekanntmachungsleistungen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015 (☞ [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 17 Grundstücke und Sportanlagen

### 17.1 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Als Grundstücke gelten auf Grund und Boden erstellte Gebäude, Teile davon (Liegenschaften, Bauten) und im Grundbuch eingetragene Terrains. Die Vermietung, Verpachtung und der Verkauf solcher Grundstücke sind von der Steuer ausgenommen. Auf den Aufwendungen, die für die Vermietung, Verpachtung oder den Verkauf von Grundstücken bestimmt sind, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich. Dies gilt auch für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die als feste Bestandteile der Betriebseinrichtung gelten (z.B. Vermietung des Restaurants in einem Klubhaus, des Massageraums in einem Fitnesscenter).

Für die Versteuerung dieser Leistungen kann optiert werden, sofern der Empfänger das Objekt nicht ausschliesslich für Wohnzwecke nutzt (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)). Als Nutzung für Wohnzwecke im Sinne von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Artikel 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i.d.R. an Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist in der Regel notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise des Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder -bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Bei Wochenaufenthalt sind etwa ein Aufenthaltsausweis oder eine Meldebestätigung der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde geeignete Nachweise.

Dagegen sind die Entgelte im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von anderen fest eingebauten Vorrichtungen, soweit sie nicht als Sportanlagen gelten, sowie von Maschinen und mobilen Gegenständen ohne Räumlichkeiten (z.B. Schränke in Garderoben) zum Normalsatz steuerbar.

Das Überlassen von Flächen an Gebäuden oder auf Grundstücken sowie von Schaukästen, Vitrinen usw. zu Reklamezwecken gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Vermietung, sondern als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung (☞ [Ziff. 9.7](#)).



Mehr zur Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Sportanlagen ist in der [MWST-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) beschrieben.

## Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

### 17.2 Sportanlagen

Als Sportanlagen gelten Bauten und Anlagen, die für sportliche Tätigkeiten bestimmt sind. Zu den Sportanlagen gehören auch die für die Ausübung des Sports notwendigen fixen oder mobilen Sportgeräte (z.B. Hindernisse in einer Reithalle, Turngeräte in einer Mehrzweckhalle) und die dazugehörenden Einrichtungen für die Sportler und Zuschauer (z.B. Garderoben, Duschen, Tribünen, Abschränkungen, Zäune, Toilettenanlagen).

#### **Beispiele von Sportanlagen**

- *Stadien;*
- *Turnhallen und Sportplätze;*
- *Mehrzweckhallen;*
- *Tennishallen und -plätze;*
- *Squashplätze;*
- *Freiluft- und Hallenbäder;*
- *Reithallen und Pferderennbahnen;*
- *Golfplätze und Minigolfanlagen;*
- *Klettergärten;*
- *Auto- und Go-Kart-Rennbahnen;*
- *Schiessanlagen;*
- *Kunst- und Natureisbahnen;*
- *Sprungschanzen;*
- *Bobbahnen;*
- *Bowling- und Kegelbahnen.*

Nicht als Sportanlagen gelten dagegen Bauten und Anlagen, die nicht für sportliche Zwecke erstellt wurden, selbst wenn sie für Sportanlässe benützt werden. Ebenfalls nicht als Sportanlagen gelten Einrichtungen für medizinische Zwecke sowie Freizeit- und Wellnessanlagen.


#### **Beispiele**

- *Restaurant oder Kongresssaal (z.B. für Boxmeeting);*
- *Kiesgrube (z.B. für Motocross-Rennen);*
- *Parkplatz (z.B. für Go-Kart-Rennen);*
- *Saunaanlagen, Solarien, Sprudelbäder;*
- *Räume mit Billardtischen und Dartscheiben.*

## 17.2.1 Vermietung von Sportanlagen

Sportanlagen gelten grundsätzlich als Grundstücke. Deren Vermietung ist dann von der Steuer ausgenommen, wenn dem Mieter das alleinige Recht zur Benützung der Sportanlage oder eines Teils davon eingeräumt wird. Ob die Sportanlage vom Mieter für einen sportlichen Anlass oder für eine andere Tätigkeit genutzt wird, ist für die steuerliche Behandlung der Vermietung unbedeutend. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist die Vermietung von fest eingebauten Vorrichtungen, die zu einer Sportanlage gehören ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. d MWSTG](#)).

Werden gleichzeitig auch Sportgeräte (z.B. in Mehrzweckhallen) oder Zusatzeinrichtungen (z.B. Tribünen, Garderoben oder Duschen) vermietet, gelten diese als Nebenleistung und sind steuerlich gleich zu behandeln wie die von der Steuer ausgenommene Vermietung der Sportanlage.

Das alleinige Vermieten von Sportgeräten ist dagegen zum Normalsatz steuerbar ( [Ziff. 18.1](#)).



Sind Leistungen von der Steuer ausgenommen, kann auf den entsprechenden Aufwendungen und Investitionen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

### **Beispiele**

#### ***Von der Steuer ausgenommene Vermietungen von Sportanlagen***

- *Vermietung von Fussballstadien, Fussballfeldern, Turnhallen, Leichtathletikbahnen usw.:*
  - *an Vereine für Training oder Spiele;*
  - *an Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen, Ausstellungen oder Konzerten.*
- *Vermietung einer Eisbahn oder eines Hallenbads an Vereine oder Dritte, sofern dem Mieter eine abgegrenzte Fläche zur alleinigen Benützung zur Verfügung gestellt wird;*
- *Entgelt (Eintritt) für die alleinige Benützung eines Tennis-, Badminton- oder Squashplatzes durch den Mieter;*
- *Entgelt für die alleinige Benützung einer Kegel- oder Bowlingbahn durch den Mieter, beispielsweise in einem Restaurant. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine, mehrere oder alle Bahnen einer Bowling- oder Kegelanlage handelt (jede einzelne Bowling- oder Kegelbahn stellt eine abgegrenzte Fläche für sich dar).*

### 17.2.2 Vermietung von Ausstellungsflächen in Sportanlagen

Die Vermietung einer ganzen Sportanlage oder von abgegrenzten Ausstellungsflächen ist von der Steuer ausgenommen. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die dem Mieter allenfalls separat in Rechnung gestellten oder im Mietpreis inbegriffenen Nebenkosten (z.B. Strom-, Gas- und Wasserverbrauch). Leistungen jedoch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermietung der Sportanlage stehen (z.B. Bereitstellung des Standmaterials) sind separat zu fakturieren und zum Normalsatz abzurechnen. Wird die Vermietung der Sportanlage und des Standmaterials zu einem Pauschalpreis fakturiert und entspricht der Wert der Vermietung der Sportanlage mindestens 70 % des Gesamtentgelts, ist das gesamte Entgelt von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 9.11](#)).

Wird die ganze Sportanlage an den Veranstalter einer Ausstellung vermietet, sind die Einnahmen, die dieser aus der Vermietung von Standflächen erzielt, ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

### 17.2.3 Eintritte in Sportanlagen

Im Gegensatz zu einer von der Steuer ausgenommenen Miete, d.h., wenn dem Mieter das alleinige Recht zur Benützung der Sportanlage oder eines Teils davon eingeräumt wird (☞ [Ziff. 17.2.1](#)), gilt das individuelle Recht, eine Sportanlage gleichzeitig mit anderen Personen gegen Entrichtung eines bestimmten Betrags (Eintrittsgeld) zu benützen, als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.

**Sofern Leistungen steuerbar sind**, darf auf den entsprechenden Investitionen und Aufwendungen die Vorsteuer geltend gemacht werden.

#### **Beispiele**

#### **Steuerbare Eintrittsgelder in Sportanlagen**

- *Ein Fitnesscenter tritt einem Fussballklub gegen eine Pauschalgebühr das Recht ab, die Anlagen mit der ersten Mannschaft zu benützen. Die Benützung erfolgt zu den normalen Öffnungszeiten des Fitnesscenters. Das verlangte Eintrittsgeld (Pauschalgebühr) unterliegt der Steuer zum Normalsatz (der Fussballklub hat nicht das alleinige Recht zur Benützung des Fitnesscenters, da gleichzeitig auch andere Personen im Fitnesscenter anwesend sind);*
- *Eintrittsgeld für Hallen- oder Freibad, Eisbahn;*
- *Eintrittsgeld für Golfanlage (Green Fee), Minigolfanlage, Langlaufloipe, Klettergarten, Rodelbahn usw.*

#### 17.2.4 Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen

Die Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen (von der Steuer ausgenommen im Sinne von [Ziff. 17.2.1](#) und [17.2.2](#)) ist immer möglich, unabhängig davon, ob der Mieter eine natürliche oder juristische Person ist, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt und die Sportanlage zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder ob der Mieter die Sportanlage für einen Privatanlass (z.B. Familienfest oder Privatturnier) benützt. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob diese Personen im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.

Besteht ein Sportzentrum beispielsweise aus einem Hallenbad, einer Mehrzweck- und Tennishalle, kann der Betreiber auch nur für einen Teil des Sportzentrums (z.B. für die Mehrzweckhalle) optieren.

Wird eine Sportanlage (oder ein Teil davon) zuerst mit und danach ohne Option (oder umgekehrt) vermietet, kann infolge dieser Nutzungsänderung beim Vermieter eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch bzw. Einlageentsteuerung) anfallen.


Eine steuerlich relevante Nutzungsänderung liegt vor, sobald die von der Steuer ausgenommene Verwendung der Sportanlage oder eines Teils davon (gemessen auf ein Jahr) gegenüber dem Vorjahr in wesentlichem Umfang (mehr oder weniger als 20 Prozentpunkte) zu- oder abnimmt. Bei annäherungsweise Ermittlung solcher **partieller** Nutzungsänderungen haben jährliche Zu- oder Abnahmen bis zu 20 Prozentpunkten (Toleranzgrenze) keine steuerlichen Folgen (☞ [Ziff. 7](#)).

##### **Beispiel**

##### **Eisstadion**

*Das Eisstadion wird nicht nur an den einheimischen Klub (mit Option), sondern auch an andere Klubs vermietet (ohne Option). Zusätzlich erzielt die Betreiberin des Eisstadions steuerbare Umsätze aus Eintritten für den freien Eislauf sowie aus Werbeleistungen (z.B. Bandenwerbung). Im Sommer wird das Eisstadion zudem an Veranstalter von Konzerten, Kongressen und Ausstellungen vermietet.*

<i>Jahr</i>	<b>Steuerbare Umsätze</b> aus Vermietung <b>mit Option</b> an den einheimischen Klub und an Veranstalter von Ausstellungen sowie Einnahmen aus Eintritten für den freien Eislau und Entgelte für Werbeleistungen	<b>Von der Steuer ausgenommene Umsätze</b> aus Vermietung <b>ohne Option</b> an andere Klubs und Veranstalter von Konzerten und Kongressen	<i>Total der Umsätze</i>
2017	85 %	15 %	100 %
2018	63 %	37 %	100 %

Während des Jahres 2017 ist der Vorsteuerabzug auf den Investitionen und Aufwendungen um 15 % und während des Jahres 2018 um 37 % zu korrigieren (gemischte Verwendung;  [Ziff. 6](#)). Zusätzlich ist im Jahre 2018 infolge der Änderung der Nutzungsverhältnisse von 15 % auf 37 % (Zunahme um 22 Prozentpunkte) eine entsprechende Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) auf gewissen Anschaffungen vorzunehmen.



Informationen über die Methoden (effektiv oder mittels Pauschalen) zur Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung finden sich unter [Ziffer 6](#) sowie in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).



Zu den steuerlichen Konsequenzen bei partiellen Nutzungsänderungen (Korrektur des Vorsteuerabzugs Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung; effektive oder annäherungsweise Ermittlung) gibt die [Ziffer 7](#) sowie die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) Auskunft.

## 18 Andere Leistungen im Sportbereich

### 18.1 Vermietung von Sportgeräten und -material

Die Einnahmen aus der Vermietung von solchen Gegenständen sind zum Normalsatz steuerbar.

#### **Beispiele**

- *Skis, Skischuhe, Snowboards, Schlitten;*
- *Tennis- oder Squashrackets, Golfausrüstungen;*
- *Mountainbikes;*
- *Taucherausrüstungen;*
- *Boote aller Art;*
- *Vermietung von Geräten (z.B. für Gymnastik).*

### 18.2 Begleitete Sportausübung / Sportanimation / Trainingslager


Die Einnahmen aus der Begleitung von Sporttreibenden bei der Ausübung einer sportlichen Tätigkeit oder aus der Sportanimation sind zum Normalsatz steuerbar. Als steuerbare Begleitung gilt, wenn sich die Teilnehmer hauptsächlich physisch betätigen wollen oder das Erlebnis und/oder Abenteuer im Vordergrund steht/steht.


#### **Beispiele**

- *Geführte Ski- oder Bergtouren;*
- *Riverrafting, Canyoning;*
- *Gymnastik, Aerobic, Pump, Spinning;*
- *Bodybuilding, Krafttraining;*
- *Aktivferien (z.B. Tenniswoche in Davos);*
- *Bewegungskurse (z.B. Walking oder Wassergymnastik).*

Die aus der Organisation und Durchführung von Trainingslagern durch Sportvereine und -verbände erzielten Umsätze sind steuerbar (in der Regel zum Normalsatz), unabhängig davon, ob es sich um eine Kostenbeteiligung oder um den effektiven Gesamtpreis handelt.


Werden die verschiedenen Leistungen nach Steuersätzen getrennt in Rechnung gestellt (Aufteilung in Leistungen zum Normalsatz und zum Sondersatz für Beherbergung), können die Leistungen zu den massgebenden Steuersätzen versteuert werden.

Wird hingegen das Trainingslager zum Gesamtpreis in Rechnung gestellt und entspricht der Wert der Beherbergungsdienstleistungen - aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen (zu Kontrollzwecken aufzubewahren) - mindestens 70 % des Gesamtentgelts, kann das gesamte Entgelt zum Sondersatz für Beherbergung ( [Ziff. 9.11](#)) versteuert werden.

Die Teilnahmegebühren für solche Trainingslager von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Steuer ausgenommen ( [Ziff. 18.4](#)).

### 18.3 **Bildung**

Als Ausbildungs- oder Unterrichtsleistung gilt eine Tätigkeit, die darin besteht, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernziels durch regelmässige fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle der erzielten Fortschritte zu fördern.

Entgelte aus solchen Leistungen (z.B. Kurse, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen) sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)). Diese Einnahmen berechtigen nicht zu einem Vorsteuerabzug ( [Ziff. 5](#) und [6](#)).

#### **Beispiele**

- *Tauchkurs, Judokurs, Tenniskurs, Kurse für Rettungsschwimmer, Kletterkurs, Skikurs, Segelkurs;*
- *Verbandsausbildungskurse (z.B. Leiterkurs Swiss-Ski, Trainerkurs, Kurs für leitende Sportfunktionäre);*
- *Ausbildungskurs für Leiter „Jugend + Sport“.*

Die eng mit der Bildung verbundenen Leistungen, wie Handbücher und Schulungshefte, gelten als Nebenleistungen zur Bildungsleistung und sind steuerlich gleich zu behandeln wie diese. Sie sind folglich von der Steuer ausgenommen.


Eine selbstständige Leistung (z.B. gastgewerbliche und/oder Beherbergungsleistung) kann im Zusammenhang mit einer anderen selbstständigen Leistung (Bildungsleistung) erbracht werden. Sie ist - im Gegensatz zu den Nebenleistungen - für den Bestand der Bildungsleistung nicht unabdingbare Voraussetzung. Solche selbstständigen Leistungen werden grundsätzlich separat fakturiert und ihrer Natur nach versteuert.

Sofern es sich um steuerbare oder von der Steuer befreite Leistungen handelt, berechtigen die entsprechenden Aufwendungen zum Vorsteuerabzug.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Branchen-Info Bildung](#) entnommen werden.

#### 18.4 Kinder- und Jugendbetreuung

Die Einnahmen aus der Kinder- und Jugendbetreuung durch dafür eingerichtete Institutionen ( [MWST-Branchen-Info Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen](#)) sind von der Steuer ausgenommen (z.B. Ferien-, Jugend- und Trainingslager). Als Kinder und Jugendliche gelten Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Auch die gastgewerblichen Leistungen und die Beherbergungsleistungen sind im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung von der Steuer ausgenommen.



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.


#### 18.5 Automaten

Die Einnahmen aus dem Betrieb von Automaten sind vom steuerpflichtigen Betreiber wie folgt zu versteuern.

Zum Normalsatz:

- Musikautomaten;
- Automaten mit Zigaretten und Non-Food-Artikeln sowie alkoholischen Getränken;
- Telefonapparate.

Zum reduzierten Satz:

- Automaten für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Blumen;
- Automaten für Verpflegung und alkoholfreie Getränke, selbst wenn sie in Restaurants, Buvetten oder Klubhäusern stehen ( [Ziff. 10.1](#), letzter Absatz).

Wird die Infrastruktur für den Automaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer keine Besteuerung eines entsprechenden Mietwertes.

## 18.6 Umsätze aus Geldspielen

Die Umsätze bei Geldspielen sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#)), soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 BGS verwendet wird.

### **Beispiele**

- *Zahlenlotto, Bingo;*
- *Wetten.*

Provisionen, die Veranstalter von Geldspielen ihren Vermittlern (z.B. an Lotto-Verkaufsstellen) ausrichten, sind hingegen zum Normalsatz steuerbar.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung per 01.01.2019 aufgrund des neuen BGS (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG).

## 18.7 Medizinische Kontrollen

Die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen, gelten als Heilbehandlungen, die von der Steuer ausgenommen sind.

Sportmassagen, Fitnesskurse, Sauna- und Solariumbesuche usw. gelten nicht als Heilbehandlungen. Dasselbe gilt für Blut- und Urinalysen im Rahmen der Dopingbekämpfung. Solche Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten für diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch die Versicherer übernommen werden.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.

## 18.8 Motorfahrzeuge

Werden Personenwagen vom Personal der steuerpflichtigen Person oder von ihr eng verbundenen Personen für private Zwecke genutzt, ist auf dem darauf entfallenden Anteil die MWST geschuldet.

**Beispiel**

*Ein steuerpflichtiger Sportverein hat mit der Garage AG einen Sponsorenvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag erhält der Verein als Gegenleistung für die erbrachten, steuerbaren Werbeleistungen einen Geldbetrag sowie diverse Personenwagen, die dem Personal (z. B. Vorstandsmitglieder, Trainer oder Spieler) zur Verfügung gestellt werden.*

Einerseits stellt das Zurverfügungstellen der Fahrzeuge eine Leistungsverrechnung zwischen der Garage AG und dem Verein dar (☞ [Ziff. 9.10](#)). Andererseits ist aufgrund der (teilweisen privaten) Verwendung durch das Personal, auf dieser die MWST geschuldet.



Weitere Einzelheiten zur Berechnung sind in der [MWST-Info Privatanteile](#) beschrieben.

## 19 Anhang

### Informationen für:

- **Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Steuerpflicht in der Schweiz;**
- **Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland zum Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung.**

Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können durch die Teilnahme an einem Sportanlass im Inland steuerpflichtig werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Sportler mit Wohnsitz im Ausland bei seiner Teilnahme an einem Sportanlass im Inland ein Preisgeld gewinnt oder ein Antrittsgeld erhält und zugleich weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielt.

Das [Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz](#) informiert über die Rechte und Pflichten dieser Sportler im Bereich der Mehrwertsteuer. Das [Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland](#) informiert die Veranstalter über das Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung im Bereich der Mehrwertsteuer.

Die Informationsblätter stehen auf der [Website der ESTV](#) in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch als PDF-Datei zur Verfügung.

### **Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz**

Dieses Informationsblatt richtet sich an Sportler und Sportlerinnen sowie Sportteams (nachstehend allesamt Sportler genannt) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die an Sportanlässen in der Schweiz teilnehmen und in der Schweiz steuerpflichtig werden.

#### **1. Steuerpflicht**

##### **1.1 Steuerpflicht allgemein**

Ein Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz (nachfolgend nur noch als Wohnsitz bezeichnet) im Ausland ist in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn er an einer Sportveranstaltung im Inland teilnimmt und innerhalb eines Jahres im In- und Ausland einen Gesamtumsatz von mindestens 100'000 Franken aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind. Für Sportvereine, die nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführt werden, liegt die Umsatzgrenze bei 250'000 Franken. Zum steuerbaren Umsatz gehören insbesondere die für die Teilnahme an einem Sportanlass erhaltenen Preis- und Antrittsgelder.

Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt ([Art. 20 MWSTG](#)).

Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen sich via [Online-Formular](#) bei der ESTV anmelden.

## 1.2 Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland

Die Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland beginnt mit der erstmaligen Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland ([Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Dies bedeutet Folgendes:

### a. Steuerpflicht ab erstmaliger Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland

Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche einen Jahresumsatz im In- und Ausland von mindestens 100'000 Franken bzw. 250'000 Franken (bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportvereinen) erreichen, werden grundsätzlich in der Schweiz **ab der erstmaligen Erbringung** einer der folgenden Leistungen **im Inland steuerpflichtig** (nicht abschliessende Aufzählung; Verweis auf Ort der Leistungserbringung in Klammern):

- Start- und Siegprämien ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#));
- Leistungs- und Klassierungsprämien ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#));
- Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse etc.) ([Art. 7 MWSTG](#));
- Vermietung von Gegenständen ([Art. 7 MWSTG](#)).

### **Beispiel 1**

*Ein Tennisspieler (Einzelunternehmen) mit Wohnsitz im Ausland erzielt im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit als Sportler jährlich weltweit Umsätze zwischen 200'000 Franken und 300'000 Franken aus steuerbaren Leistungen im Ausland. Im Jahre 2026 nimmt der Tennisspieler erstmalig an einem in der Schweiz stattfindenden Tennisturnier teil. Er erhält für den zweiten Platz ein Preisgeld von 20'000 Franken. Dadurch erbringt der Tennisspieler das erste Mal eine Leistung im Inland und wird ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig.*

### b. Befreiung von der Steuerpflicht bei Sportlern mit Wohnsitz im Ausland ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#))

Folgende im Inland erbrachten Leistungen **lösen die Steuerpflicht nicht aus**, sofern **ausschliesslich** die folgenden Leistungen erbracht werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Sponsoring oder Werbung nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#);
- Andere Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#), z. B. Veräusserung von Fernseh- und anderen Übertragungsrechten.

Falls der Sportler mit Wohnsitz im Ausland steuerpflichtig ist, hat er die gesamten im Inland erbrachten Leistungen (d. h. auch Sponsoring oder Werbung und andere Dienstleistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)) zu deklarieren.

### **Beispiel 2**

*Ein inländischer Getränkehersteller sponsert einem Rennradteam der Cyclrace Ltd., welche Sitz im Ausland hat und einen Jahresumsatz aus Leistungen im Ausland (weltweit) von jährlich 850'000 Franken erzielt, einen Betrag von 50'000 Franken. Die Radfahrer der Cyclrace Ltd. verpflichten sich im Gegenzug die Getränke des Getränkeherstellers während des Rennens sichtbar mitzuführen sowie auch Sportkleider mit einem Werbeslogan des Getränkeherstellers zu tragen. Die Cyclrace Ltd. erbringt hier gegenüber dem Getränkehersteller eine Werbeleistung nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) im Inland. Sofern die Cyclrace Ltd. ausschliesslich Leistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) im Inland erbringt, bleibt die Cyclrace Ltd. nach [Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit. Verkauft die Cyclrace Ltd. jedoch zusätzlich Fan-Artikel an einem Verkaufsstand und/oder erhält das Rennradteam eine Siegesprämie, so gilt die Befreiung für die Cyclrace Ltd. nicht mehr und die Cyclrace Ltd. muss sich – da sie obligatorisch steuerpflichtig wird – ins schweizerische MWST-Register eintragen lassen. Die Cyclrace Ltd. hat folglich den gesponserten Betrag von 50'000 Franken sowie auch den Erlös aus dem Verkauf der Fan-Artikel resp. die Siegesprämie zu deklarieren.*

### **c. Nicht der Steuer unterliegende Leistungen**

**Nicht der Steuer unterliegen** – auch bei gegebener Steuerpflicht der Sportler – namentlich folgende Leistungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Verkauf von Eintrittstickets zu Sportanlässen oder Trainingseinheiten der Sportteams), die freiwillige Versteuerung (Option) nach [Artikel 22 Absatz 1 MWSTG](#) ist jedoch möglich;
- Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Spenden);
- im nicht-unternehmerischen Bereich erzielte Einnahmen (z. B. die durch Sportler erzielten Gehälter, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen).

## **2. Eintragung ins schweizerische MWST-Register**

Falls die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind, muss sich der Sportler mit Wohnsitz im Ausland im Schweizer MWST-Register eintragen.

Die steuerpflichtige Person muss einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter bestimmen ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Treuhandgesellschaft, einen Anwalt oder eine Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. ein Sportverband) handeln. Es kann auch eine Privatperson oder ein Veranstalter eines Sportanlasses bestimmt werden. Der Sportler kann sich via [Online-Formular](#) der ESTV bei der MWST anmelden.

Der Sportler mit Wohnsitz im Ausland hat in der Folge die im Inland erbrachten und der Steuer unterliegenden Umsätze mit der ESTV abzurechnen. Der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) kann grundsätzlich vorgenommen werden.

## **3. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für Veranstalter von Anlässen**

Erbringen Sportler mit Wohnsitz im Ausland steuerbare Leistungen gegenüber den jeweiligen Veranstaltern im Inland und werden sie aufgrund der Einnahmen aus diesen Leistungen (z. B. Antrittsgeld oder Preisgeld) steuerpflichtig, kann der jeweilige Sportler mit dem Veranstalter vereinbaren, dass der Veranstalter die vom Sportler geschuldete Steuer an die ESTV entrichtet. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler mit Wohnsitz im Ausland neben Antritts- oder Preisgeldern keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z. B. aus Werbeleistungen, Sponsoring oder Fanartikelverkauf).

Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens hat der Sportler mit Wohnsitz im Ausland dem Veranstalter mitzuteilen, dass er die Voraussetzungen für die Steuerpflicht in der Schweiz erfüllt und dass der Veranstalter die von ihm geschuldete Steuer der ESTV entrichten soll. Der Veranstalter kann die Steuer direkt von den an den Sportler auszubezahlenden Preis- oder Antrittsgeldern abziehen, so dass diesbezüglich kein administrativer Aufwand für den Sportler in Bezug auf die Bezahlung der MWST entsteht. Durch die Entrichtung der Steuer durch den Veranstalter erfüllt der Sportler mit Wohnsitz im Ausland seine Steuer- und Deklarationspflicht.

Bei der Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens kann der Sportler die Vorsteuer gemäss Ziffer 2 hiavor ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)) nicht in Abzug bringen. Zudem ist die Vergütung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#); vgl. [MWST-Info Vergütungsverfahren](#)).

**Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung des Sportlers. Wird die Steuer vom Veranstalter nicht an die ESTV bezahlt, behält sich diese vor, die geschuldete Steuer beim Sportler mit Wohnsitz im Ausland einzufordern. Durch die vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter, bleibt die Steuerpflicht des Sportlers bestehen.** Lässt dieser nicht sämtliche geschuldete Steuer von den jeweiligen Veranstaltern entrichten, so muss sich der Sportler bei der ESTV anmelden.

### **Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland**

Dieses Informationsblatt orientiert die Veranstalter von internationalen Sportanlässen im Inland (nachfolgend Veranstalter genannt) über die Steuerpflicht und die Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Steuerentrichtung.

#### **1. Steuerpflicht**

Ein Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz (nachfolgend nur noch als Wohnsitz bezeichnet) im Ausland ist in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn er an einer Sportveranstaltung im Inland teilnimmt und innerhalb eines Jahres im In- und Ausland einen Gesamtumsatz von mindestens 100'000 Franken aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind. Für Sportvereine, die nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführt werden, liegt die Umsatzgrenze bei 250'000 Franken. Zum steuerbaren Umsatz gehören insbesondere die für die Teilnahme an einem Sportanlass erhaltenen Preis- und Antrittsgelder.

Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt ([Art. 20 MWSTG](#)). Näheres darüber kann dem [Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz](#) der ESTV sowie der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

#### **2. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler mit Wohnsitz im Ausland**

Die Registrierung von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland für die Zwecke der Mehrwertsteuer ist mit administrativem Aufwand verbunden. Darunter fallen für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland u. a. die Registrierung im schweizerischen MWST-Register, die Bestellung eines in der Schweiz niedergelassenen Steuervertreeters und die periodische Abrechnung mit der ESTV bis zur Abmeldung aus dem schweizerischen MWST-Register.

Das erleichterte Verfahren ist für den Veranstalter **freiwillig** und sieht vor, dass der steuerpflichtige Sportler mit Wohnsitz im Ausland den Veranstalter anweisen kann, die von ihm geschuldete Steuer an die ESTV zu entrichten. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler neben Antritts- oder Preisgelder keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z. B. aus Werbeleistungen, Sponsoring oder Fanartikelverkauf).

Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens hat der Sportler mit Wohnsitz im Ausland dem Veranstalter mitzuteilen, dass er die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz erfüllt und dass der Veranstalter die von ihm geschuldete Steuer der ESTV entrichten soll. Dies kann auf dem Abrechnungsbeleg der Antritts- oder Preisgelder oder anderen Dokumenten erfolgen (z. B. «Schweizer MWST vom Veranstalter für Sportler mit Wohnsitz im Ausland bezahlt»). Ausgenommen davon sind diejenigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche im Zeitpunkt der Auszahlung des Preisgeldes die massgebende Umsatzgrenze für die Steuerpflicht nicht erreicht haben oder bereits im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind und die Steuer mit der ESTV selber abrechnen. Durch die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens kann der anfangs erwähnte administrative Aufwand für Sportler mit Wohnsitz im Ausland reduziert werden.

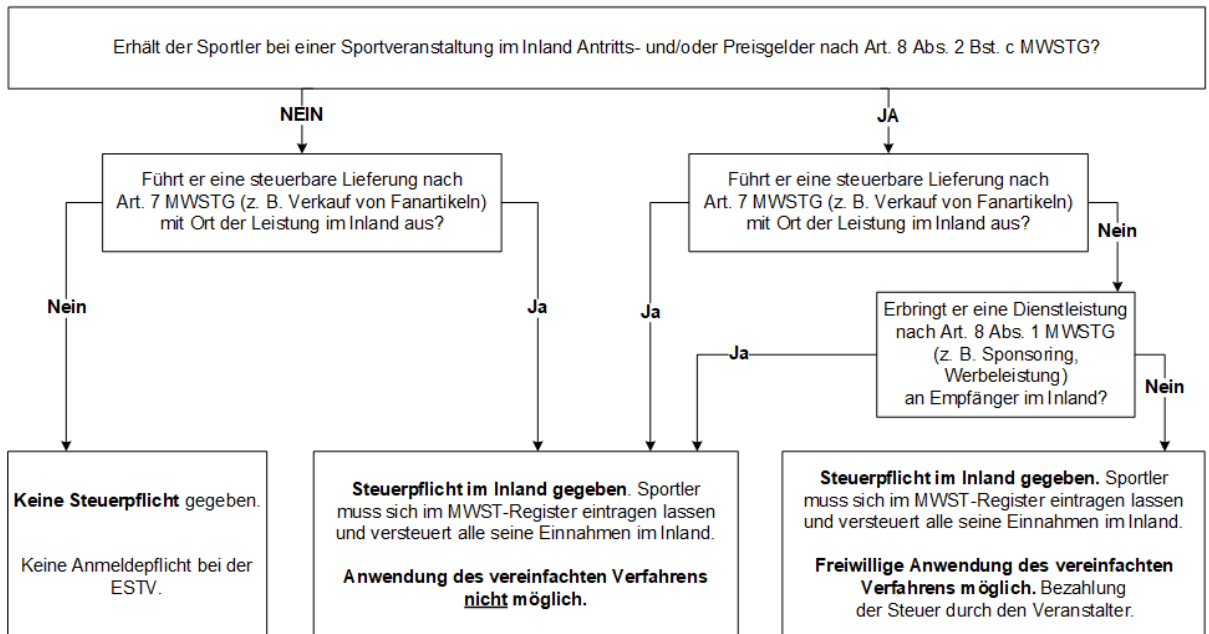
Für die Entrichtung der Steuer hat der Veranstalter die an den steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldeten Antritts- und Preisgelder (Bruttobetrag) inkl. die vom Sportler in Rechnung gestellten Spesen bei der ESTV mittels [Online-Formular](#) anzugeben. Der Veranstaltung wird daraufhin eine separate Abrechnungsnummer zugeteilt, worüber ausschliesslich die an die Sportler ausgerichteten Entgelte abzurechnen sind. Die ESTV stellt dem Veranstalter in der Folge die vom steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldete Steuer in Rechnung. Der Veranstalter kann die bezahlte Steuer in der gleichen Abrechnungsperiode grundsätzlich wieder unter Berücksichtigung der Vorsteuerquote als Vorsteuer in Abzug bringen. Das [Online-Formular](#) ist innert 60 Tagen nach Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode ([Art. 71 MWSTG](#); effektive Abrechnungsmethode: Quartal; Abrechnung nach Saldosteuersätzen: Semester [[Art. 35 Abs. 1 MWSTG](#)] oder jährliche Abrechnung [[Art. 35a MWSTG](#)]), in welcher die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der ESTV einzureichen.

**Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung des Sportlers. Wird die Steuer vom Veranstalter nicht an die ESTV bezahlt, behält sich diese vor, die geschuldete Steuer beim Sportler einzufordern. Durch die vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter bleibt die Steuerpflicht des Sportlers bestehen.** Lässt dieser nicht sämtliche geschuldete Steuer von den jeweiligen Veranstaltern entrichten, so muss sich der Sportler bei der ESTV anmelden.

**Wann kann das Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung angewendet werden?**

**Ein Sportler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland mit einem weltweiten Umsatz von CHF 100'000<sup>1</sup>**

Anhand dieser Grafik lässt sich feststellen, ob ein Sportler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der an einer Sportveranstaltung im Inland teilnimmt, mehrwertsteuerpflichtig wird.



<sup>1</sup> Der für die Grenze von CHF 100'000 massgebende Umsatz umfasst sämtliche weltweit erzielte Umsätze des Sportlers, welche nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV** (Publikationsdatum: 29.04.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.530.24d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).